



Bundesanwaltschaft  
Ministère public de la Confédération  
Ministero pubblico della Confederazione  
Procura pubblica federala

# 2012 TÄTIGKEITSBERICHT

Bericht der Bundesanwaltschaft  
über ihre Tätigkeit  
im Jahr 2012 an die Aufsichtsbehörde

Nichts vermag den Wandel im Jahresverlauf eindrücklicher zu veranschaulichen als der Baum. Und wie die Natur sind viele Bereiche unseres Lebens von einer stetigen Erneuerung und Veränderung geprägt. Auch das Recht. Hier wie dort lohnt es sich oft, zweimal hinzuschauen und die Dinge aus verschiedenen Warten zu betrachten. Die Bäume, die den vorliegenden Tätigkeitsbericht illustrieren, sind die gleichen wie vor einem Jahr. Und doch präsentieren sie sich hier in einem völlig neuen Licht.

## Vorwort



Ich freue mich, den ersten Tätigkeitsbericht der Bundesanwaltschaft (BA) in meiner Amtszeit vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Der schweizerische Gesetzgeber hat die Unabhängigkeit der Justiz gestärkt, indem er die BA als Staatsanwaltschaft des Bundes per 1. Januar 2011 nicht nur fachlich, sondern auch organisatorisch vollständig von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöst hat. Mit diesem historischen Akt hat der Gesetzgeber sein Vertrauen in die BA und die Strafverfolgung auf Bundesebene bewiesen und der grossen Bedeutung einer unabhängigen Justiz für den modernen, auf demokratischen Prinzipien beruhenden Rechtsstaat Rechnung getragen. Diese Unabhängigkeit ist indes nicht Selbstzweck. Mit ihr verbunden ist die Erwartung, dass die BA ihren gesetzlichen Auftrag fachgerecht und wirksam erfüllt.

Dies ist im Jahr 2012 gut gelungen. Neben der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages hat die BA im Berichtszeitraum einige Veränderungen erfahren, die auch strukturellen Optimierungen innerhalb der BA galten. Dazu gehörten unter anderem der optimierte Einsatz von personellen Ressourcen, die Einführung eines Verfahrenscontrollings sowie die Aufwertung der Informatik als erfolgsstrategischer Faktor. Es ist erfreulich zu sehen, wie die Optimierungen innerhalb der BA mitgetragen wurden.

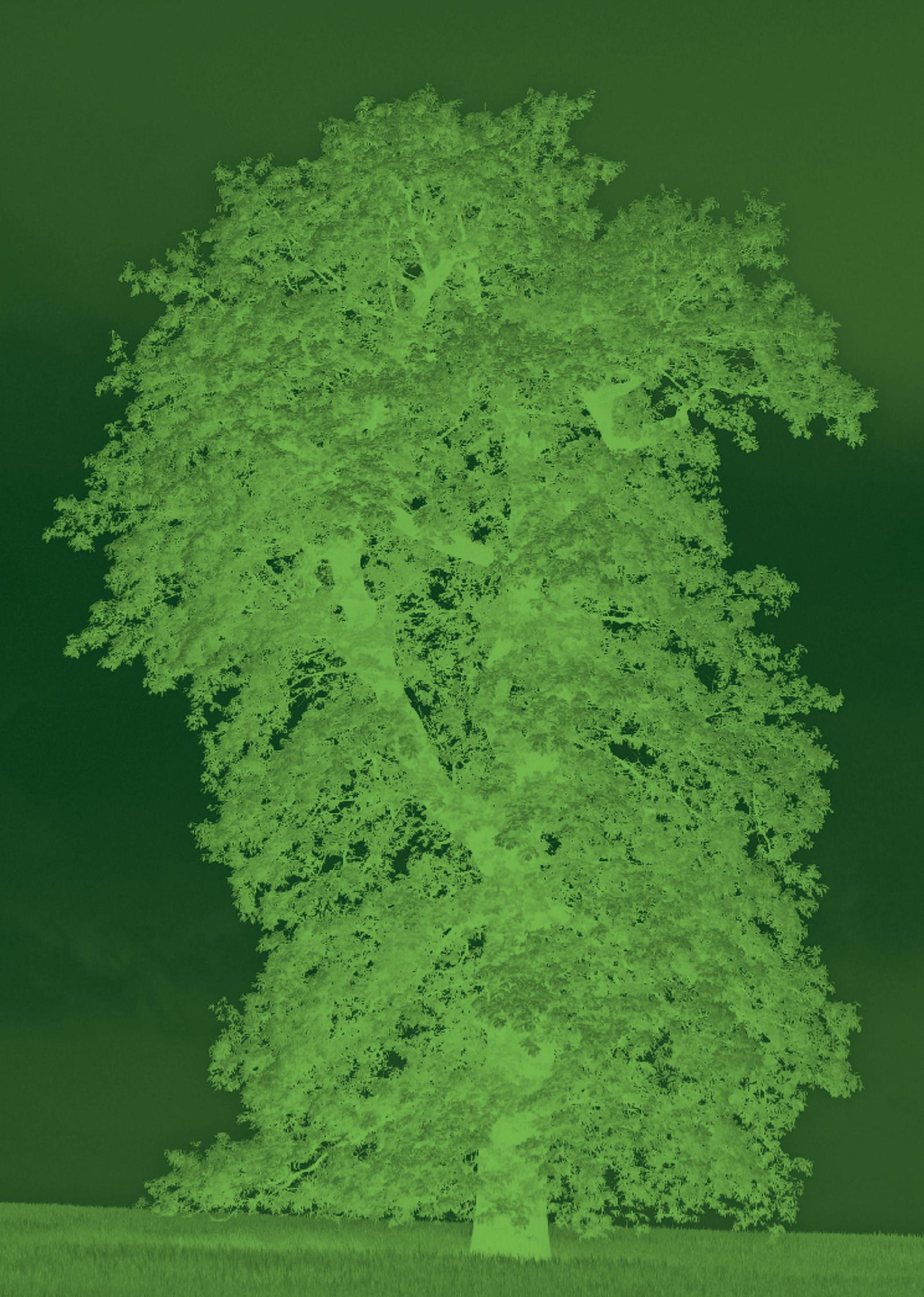
In diesem Sinne sieht sich die BA vor allem als Dienerin: Sie dient der schweizerischen Rechtspflege, dem Schutz und der Sicherheit des Bundesstaates und dessen Bevölkerung.

Unabhängigkeit bedeutet nicht Kontrolllosigkeit. Die BA steht unter der ungeteilten, fachlichen und administrativen Aufsicht der AB-BA sowie der Kontrolle der parlamentarischen Oberaufsicht. Die Verfahrenshandlungen der BA werden vom Bundesstrafgericht und gegebenenfalls auch vom Bundesgericht geprüft und beurteilt. Ein umfassendes und austariertes Kontrollsystem wacht somit darüber, dass die BA ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt.

Die nachfolgenden Kapitel sollen – zumindest auszugsweise – dokumentieren, wie umfassend die BA ihren gesetzlichen Auftrag wahrnimmt.

Ich danke an dieser Stelle den verschiedenen Partnerbehörden der BA beim Bund und den Kantonen für die gute Zusammenarbeit.

Michael Lauber  
Bundesanwalt



# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	6
2 Amtsantritt des neuen Bundesanwalts: Massnahmen	7
<b>Operative Tätigkeit</b>	<b>9</b>
1 Das operative Controlling in der BA	9
2 Der operative Ausschuss des Bundesanwalts	10
3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	10
4 Ermächtigungsdelikte	15
5 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei	15
6 Internationale Zusammenarbeit	16
7 Rechtsfragen	18
8 Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung	21
<b>Administrative Tätigkeit</b>	<b>23</b>
1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	23
2 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln	23
3 Personalwesen	24
4 Informatik (IT): IT-Rat	24
5 Organigramm	25
6 Allgemeine Weisungen	26
7 Belastung der einzelnen Abteilungen	26
<b>Ausblick</b>	<b>31</b>
<b>Anhang</b>	<b>32</b>
Zahlen und Statistiken	32

# 1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

## 1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt.

Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der Staatsanwälte und stellvertretenden Staatsanwälte sowie die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG). Der Bundesanwalt erstattet der AB-BA Bericht über die Tätigkeit der BA und informiert namentlich über die interne Organisation, die Strafverfahren, den Mitteleinsatz und die Beschwerden (Art. 17 Abs. 2 StBOG).

## 1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden. Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationalen Fälle von organisierter Kriminalität, Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA sodann mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Überdies gehört zu den Aufgaben der BA der Vollzug von Rechtshilfegesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden.

Die BA führt ihre Strafuntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP) als Gerichtspolizei des Bundes. Ebenso arbeitet die BA eng mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zusammen.

## 2 Amtsantritt des neuen Bundesanwalts: Massnahmen

### 2.1 Optimierung der Organisation der BA

Das Berichtsjahr begann mit dem Amtsantritt des neuen, erstmals von der Bundesversammlung gewählten Bundesanwalts. Nach einer eingehenden Bestandsaufnahme und Analyse stellte der Bundesanwalt fest, dass die BA zwar keine umfassende Reorganisation benötigte, in den Strukturen und Abläufen indes Optimierungspotential bestand. Unter Einbezug des Kaders wurden verschiedene Optimierungsmassnahmen eingeleitet und umgesetzt, um das bei den Mitarbeitenden vorhandene Wissen und ihre Erfahrungen nach dem Grundsatz «die richtige Person am richtigen Ort» für die Aufgabenerfüllung der BA noch besser zu nutzen.

So ordnete der Bundesanwalt seinen beiden Stellvertretern klare Funktionen zu und betraute sie mit der Umsetzung der Schwerpunkte für seine Amtsperiode und der Übernahme zentraler Aufgaben im Verfahrenscontrolling sowie mit der Führung von Spezialfällen. Die Position des Stabschefs wurde verwesentlich, damit er namentlich die administrative Führungsunterstützung des Bundesanwalts und der Geschäftsleitung verstärkt wahrnehmen kann. Im Infrastrukturbereich wurde die Informatik als ein strategischer Erfolgsfaktor qualifiziert, weshalb dieser Bereich eine grundlegende Aufwertung erfuhr.

Die Bekämpfung der italienischen organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität erfolgt in der BA in mehreren Abteilungen und Zweigstellen. Um innerhalb der BA einheitliche Verfolgungsgrundsätze sicherzustellen, hat der Bundesanwalt für diese beiden Kriminalitätsbereiche jeweils einen Koordinator eingesetzt. Ferner wurde eine zweite Abteilung für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität geschaffen, welche insbesondere auch die neuen Kompetenzen der BA im Bereich der Verfolgung von Börsendelikten wahrnehmen wird. Zudem wurden die in der BA für die Bekämpfung von Humanitäts- und Kriegsverbrechen vorhandenen Kräfte in einem Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V) gebündelt.

Die angepasste Organisation der BA trat per Mitte 2012 in Kraft.

### 2.2 Definition operativer Schwerpunkte

Parallel zur organisatorischen Optimierung hat der Bundesanwalt für seine laufende Amtszeit thematische Schwerpunkte für die operative Tätigkeit der BA definiert. Zu diesen gehören die Bekämpfung der Geldwäscherei, der Wirtschaftskriminalität, des Terrorismus und der italienischen organisierten Kriminalität sowie das Führen von Spezialfällen (z.B. im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling»).

Mit dem Setzen solcher thematischer Schwerpunkte kann sich die BA eine gewisse Handlungsfreiheit bewahren, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkei-

ten der StPO und des Officialprinzips ihren personellen und finanziellen Ressourceneinsatz zu optimieren. Diese Schwerpunkte unterliegen einer regelmässigen Überprüfung durch den Bundesanwalt. Zu beachten ist, dass der Bundesrat für die BKP seinerseits kriminalpolitische Prioritäten setzt, die nicht deckungsgleich sind mit den thematischen Schwerpunkten der BA. Dies hängt damit zusammen, dass die BKP nebst gerichtspolizeilichen zusätzlich auch koordinierende und präventive Aufgaben wahrnimmt.

Zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung wird ein weiterer Schwerpunkt der Amtszeit im Besonderen auf die Implementierung eines umfassenden Verfahrenscontrollings gelegt (Seite 9, Ziffer 1).



# 1 Das operative Controlling in der BA

## 1.1 Konzept

Im Berichtsjahr wurde in der BA ein operatives Controlling konzipiert und per 1. September 2012 implementiert. Es handelt sich dabei um ein operatives Führungsinstrument, das inskünftig verstärkt ein einheitliches Vorgehen und damit eine gesteigerte Qualität sowie eine erhöhte Effizienz in der BA sicherstellen soll.

Systematisch basiert das neu etablierte operative Controlling auf dem gesetzlich festgelegten, hierarchischen Aufbau der BA, in welcher der Bundesanwalt die volle operative und administrative Verantwortung trägt. Ihm zur Seite stehen seine Stellvertreterin, welcher die italienisch- und französischsprachigen Fälle anvertraut sind, sowie sein Stellvertreter, welchem das Controlling der deutschsprachigen Fälle obliegt. Die eigentliche Fallkontrolle gehört zu den Kernaufgaben der Leitenden Staatsanwälte, die gegenüber den ihnen unterstellten Staatsanwälten in umfassender Weise – auch im Einzelfall – weisungsbefugt sind. Das Fallcontrolling basiert vorab auf zwei Stufen, der eigentlichen Kontrolle durch die Abteilungsleiter und dem Controlling durch die Stellvertreterin und den Stellvertreter des Bundesanwalts. Der Bundesanwalt bildet seinerseits die letzte Eskalationsstufe.

Die Funktion des operativen Controllings, welches durch die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte wahrgenommen wird, steht bewusst in einem Gegensatz zur Aufgabe der Leitenden Staatsanwälte, die mit der eigentlichen, direkten Führung und Kontrolle ihrer Verfahrensleiter betraut sind. Das Controlling ist als Begleitung der Verfahren in einem primär beratenden, «coachenden» Sinn zu verstehen, wobei substantielle Eingriffe in die Verfahren ebenfalls möglich sind. Das mit dem Fallcontrolling eingeführte Mehraugenprinzip soll zudem gewährleisten, dass der Blick für das Ganze und damit die strategische Ausrichtung der BA nicht verloren geht.

Ein Fallcontrolling, das sämtliche in der BA geführten Verfahren abdecken würde, dürfte realistischere kaum umsetzbar sein. Insofern bedurfte es einer Priorisierung jener Verfahren, die primär einem Controlling unterzogen werden sollen. Dies geschah mit Hilfe eines «Ampelsystems», gemäss dem die einzelnen Fälle in rote, orange und grüne Fälle unterteilt wurden. Während die rot taxierten Fälle aufgrund ihrer Sensibilität sehr eng begleitet werden, wird bei den grün und damit grundsätzlich als unproblematisch bewerteten Fällen von einer bewährten, routinemässigen Bearbeitung ausgegangen. Dazwischen liegen die orangen Fälle, die zwar nicht aus den Augen gelassen, von ihrer Intensität her aber weniger eng begleitet werden als die roten Fälle. Damit entsteht letztlich eine Prioritätenpyramide, an deren Spitze die roten Fälle stehen.

## 1.2 Ziele

Im primären Fokus des Fallcontrollings liegen die drei folgenden Aspekte:

- Strukturiertes Vorgehen (klares Handlungskonzept, bedürfnisgerechte Organisation etc.);
- Regelkonformes Vorgehen (Verwertungsverbote, Konfrontationen etc.);
- Zeitbewusstes Vorgehen (Aufwand-Nutzenvergleich, Verjährungsfragen u.ä.).

Zu Beginn eines Strafverfahrens geht es darum, die Untersuchungsthese sowie die daraus abgeleiteten Ziele in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht zu überprüfen. Zudem sollen eine geeignete Planung, ein optimaler Ressourceneinsatz sowie die klare Auftragsvergabe sichergestellt werden. Während des Verfahrens soll das Schwergewicht auf die Überwachung der Zieleinhaltung, die fokussierte Vorgehensweise sowie die Regelkonformität der Ermittlungsarbeit gelegt werden. Nach Abschluss der Untersuchung geht es darum, eine qualitativ hochstehende Anklageschrift zu gewährleisten. Schliesslich soll nach Ergehen des erstinstanzlichen Urteils sichergestellt werden, dass Rechtsmittel nur in gut begründeten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit ergriffen werden.

## 2 Der operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB)

Der OAB als Stabsstelle des Bundesanwalts hat sich im Berichtsjahr in 154 Fällen mit Fragen der sachlichen Zuständigkeit befasst, was einen neuen Höchstwert darstellt. Dabei stellten auch im Berichtsjahr die sogenannten «Phishing-Fälle» ein zentrales Thema dar.

Nachdem das Bundesstrafgericht im Jahr 2011 eine Zuständigkeit der BA für sogenannte klassische «Phishing-Fälle» begründete, das heisst Fälle, in denen mittels eines Trojaners unbemerkt ins E-Banking-System der Opfer eingedrungen wird, ging das Gericht im vergangenen Jahr einen Schritt weiter und erklärte auch das sogenannte «Social-Phishing» grundsätzlich zum Zuständigkeitsbereich der BA.

Beim «Social-Phishing» werden mit Hilfe von massenhaft versandten E-Mails arglose Opfer gesucht, die bereit sind, via E-Mail oder Telefon sämtliche relevanten Informationen zu liefern, die den Tätern die Verwendung der betroffenen Kreditkarten ermöglichen. Wie bereits im Jahr 2011 hat das Bundesstrafgericht einen pragmatischen Ansatz gewählt und die Zuständigkeit der BA damit begründet, dass es «wegen des internationalen Konnexes sowie der technischen Schwierigkeiten einer einheitlichen, zentral koordinierten Durchführung der Untersuchung» bedürfe (BG.2012.28, E. 3.1).

Damit hat das Bundesstrafgericht de facto eine neue Bundeskompetenz geschaffen, ohne dass die BA die Möglichkeit hatte, sich dieser neuen Ausgangslage ressourcenmässig anzupassen. Mittlerweile sind gut 30 derartige Verfahren bei der BA pendent, ohne dass die erforderlichen Ressourcen für deren Bearbeitung vorhanden wären. Auch eine allfällige Priorisierung solcher Fälle würde hier nicht wirklich weiterhelfen, da das dafür erforderliche Know-how weder auf Seiten der BA noch auf Seiten der BKP im erforderlichen Ausmass vorhanden ist. Daneben darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Erfolgsaussichten in diesen Fällen regelmässig in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand stehen. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass «Phishing-Fälle» aus kriminologischer Sicht ein weltweites Phänomen darstellen, dem mit repressiven Mitteln nicht Herr zu werden ist. Insofern ist hier primär die Prävention gefragt.

## 3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

Nachfolgend wird eine Auswahl von Strafuntersuchungen aufgeführt, welche zum Teil auch in der Öffentlichkeit auf Interesse stiessen. Es handelt sich einerseits um abgeschlossene, andererseits um noch laufende Strafuntersuchungen.

### 3.1 Fall «Tinner»

Mit Urteil vom 25. September 2012 (SK.2011.29) hat das Bundesstrafgericht in Bellinzona einen Schlussstrich unter einen in der schweizerischen Strafjustiz bisher einmaligen Fall gezogen: den «Fall Tinner». Nach eingehender Beratung und einlässlicher Begründung folgten die Bundesstrafrichter im abgekürzten Verfahren den Anträgen der BA und der beschuldigten Personen. Sie verurteilten den Vater Tinner und seine beiden Söhne wegen Förderung der Herstellung von Kernwaffen in sämtlichen Anklagepunkten und damit wegen Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz.

Das Gericht erachtete es als erwiesen, dass die beschuldigten Personen im illegalen Beschaffungsnetzwerk für Atomtechnologie des A. Q. Khan eine wesentliche Rolle spielten. So beim Aufbau von Urananreicherungsanlagen und damit einer Vorstufe der Fertigung von Kernwaffen, indem sie wichtige technische Bestandteile für die Urananreicherungsanlagen lieferten, die für Libyen bestimmt waren.

Das Gericht äusserte sich anlässlich der Urteilsverkündung öffentlich zum Beschluss der Landesregierung vom November 2007, in dem die Vernichtung eines Grossteils der Strafakten angeordnet wurde. Im Einklang mit der Geschäftsprüfungsdelegation, die diese Anordnung als unverhältnismässig bezeichnete<sup>1</sup>, fanden die Bundesstrafrichter für das Vernichten von Akten aus einem hängigen Strafverfahren wenig Verständnis. Tatsächlich musste aufgrund der Aktenvernichtung die Anklage in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht eingeschränkt werden.

Die mit der Anklageschrift unterbreiteten Sanktionsvorschläge erhob das Gericht erst nach kritischer Betrachtung zum Urteil: die Strafen lägen unter dem Masse, welches das Verschulden der Täter verlange. Aufgrund der Prozessrisiken, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung, folgten die Richter den Anträgen der Parteien. In der schriftlichen Urteilsbegründung hielten sie fest, es könnte ansonsten ein Verhalten strafrechtlich ungeklärt bleiben, welches die inländische und ausländische Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt habe und für dessen Strafbarkeit vieles spreche. Zur Prävention gegen die Verbreitung von Atomwaffen vermöchte ein Verfahrensausgang ohne Sanktion nichts beizutragen. Das Urteil der Strafkammer wird im Januar 2013 rechtskräftig.

<sup>1</sup> Fall Tinner: Rechtmässigkeit der Beschlüsse des Bundesrats und Zweckmässigkeit seiner Führung, Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte vom 19. Januar 2009, BBl 2009 5007, Ziff. 6.5.3.

### 3.2 Fall «Diebe im Gesetz»

Gestützt auf Informationen der BKP ermittelt die BA seit April 2009 gegen mutmassliche Mitglieder der georgischen kriminellen Organisation «Diebe im Gesetz». Es handelt sich um eine perfekt strukturierte und stark hierarchisierte Organisation, die für Westeuropa von Spanien aus gesteuert wird und hauptsächlich auf Diebstahl, Ladendiebstahl, Einbruch sowie Hehlerei und Geldwäscherei spezialisiert ist.

Die mit Unterstützung der BKP geführte Untersuchung der BA gipfelte in der europaweiten Operation «JAVA», bei der am 15. März 2010 über 100 Zielpersonen in Deutschland, Österreich, Spanien, Frankreich, Italien und der Schweiz festgenommen wurden. Die in der Schweiz aufgedeckte Struktur umfasste einen Chef für das gesamte Landesgebiet und vier Regionalverantwortliche: je einen für die Romandie, die «zentrale» Schweiz um Bern, die «östliche» Schweiz um Zürich und den Tessin. Die Organisation, die durch diese europaweite Operation offenbar destabilisiert wurde, versucht noch immer sich zu reorganisieren.

Der mutmassliche Chef für das Landesgebiet, sein in Frankreich niedergelassener Halbbruder und Alter Ego in der Organisation, einer seiner Handlanger sowie der mutmassliche Verantwortliche für das Tessin wurden im Juni 2012 von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts zu unbedingten Freiheitsstrafen zwischen vier Jahren und drei Monaten und siebeneinhalb Jahren verurteilt. Das begründete Urteil erging Ende Dezember 2012. Die Beschwerdefrist an das Bundesgericht ist noch nicht abgelaufen und das Urteil nicht rechtskräftig. Bereits im Mai 2009 war der frühere Chef für das Landesgebiet von den Genfer Strafverfolgungsbehörden festgenommen und im Oktober 2010 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden.

Gegen weitere Mitglieder der kriminellen Organisation «Diebe im Gesetz» läuft die Untersuchung weiter.

### 3.3 Fall «Hells Angels»

Rund neun Jahre nach dessen Eröffnung kam das Verfahren gegen Exponenten der Hells Angels am 18. September 2012 vor dem Bundesstrafgericht zu einem Abschluss. Dies, nachdem bereits 2011 eine Verurteilung erfolgt war. Zusammenfassend gelangte das Gericht gegen vier von insgesamt fünf Beschuldigten zu einem Schuldspruch. In drei Fällen verurteilte das Gericht die Beschuldigten wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, in zwei Fällen wegen versuchter Freiheitsberaubung und in einem Fall wegen versuchter Erpressung. Die Urteile gegen drei der vier verurteilten Beschuldigten sind inzwischen rechtskräftig. Insgesamt wurden drei Motorräder, ein Motorfahrzeug und rund 40 000 CHF an Bargeld eingezogen.

Das Gericht hielt bei der mündlichen Urteilsbegründung insbesondere fest, dass die BA die Überwachungsmassnahmen rechtmässig angeordnet habe und alle Ergebnisse verwertbar seien.

Bei vier der fünf Beschuldigten hatte das Gericht ein Jahr zuvor entschieden, dass alle Aufzeichnungen aus den Überwachungsmassnahmen in einem Format einzureichen seien, das «mit gängigen EDV-Systemen» geöffnet werden könne. Der Entscheid des Gerichts stellte die Strafverfolgungsbehörden vor enorme technische, personelle und zeitliche Probleme. Nur dem ausserordentlichen Einsatz des Kommissariats Ermittlungen IT der BKP war es schliesslich zu verdanken, dass dem Gericht alle Aufzeichnungen in der von ihm gewünschten Form vorgelegt werden konnten.

### 3.4 Bedeutender Fall von Betäubungsmittelhandel

Die BA erhob am 20. April 2012 beim Bundesstrafgericht Anklage gegen zwei aus Kolumbien stammende Männer. Der im Rahmen des Verfahrens aufgedeckte Betäubungsmittelhandel war einer der mengenmässig bedeutendsten Fälle in der Geschichte der Schweizer Strafjustiz.

Den beiden Beschuldigten wurde im Hauptanklagepunkt vorgeworfen, in den Jahren 2004 und 2005 zusammen mit weiteren Personen mehrere hundert Kilogramm Kokain in die Schweiz eingeführt und in Verkehr gebracht zu haben. Das in Böden von Bananenschachteln versteckte hochwertige Kokain gelangte dabei zunächst auf dem Seeweg von Kolumbien nach Belgien. Von dort aus wurde die Ware per Lastwagen in die Schweiz transportiert, wo anschliessend der Ausbau des Kokains sowie dessen Weiterverteilung an Abnehmer erfolgte. Einer der Beschuldigten nahm innerhalb des international und professionell operierenden Drogenrings – mit Verbindungen zu kolumbianischen Drogenkartellen – eine Schlüsselposition ein. So koordinierte und kontrollierte er vom In- und Ausland her insbesondere den Empfang, den Transport sowie die Weitergabe des Kokains in der Schweiz. Der zweite Beschuldigte handelte als sein Vertrauensmann. Weitere Anklagepunkte umfassten das Anstellen treffen für weitere Betäubungsmittellieferungen sowie Geldwäschereihandlungen.

Die BA schloss das Vorverfahren zeitnah ab. Zuvor konnte die Beweislage namentlich durch die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der Kantone St. Gallen, Tessin und Zürich, die parallel zur BA Ermittlungen gegen weitere involvierte Personen in unteren Chargen führten, erhärtet werden. Die Beschuldigten wurden im August bzw. September 2010 an die Schweiz ausgeliefert und von der BA in Haft genommen.

Das Bundesstrafgericht sprach die Beschuldigten am 25. Mai 2012 im Sinne des Hauptanklagepunktes wegen

qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig und verurteilte sie zu 15 bzw. sieben Jahren Freiheitsstrafe. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

### 3.5 Strafverfahren gegen Graubündner Kantonalbank i.S. Parmalat

Im Rahmen des Strafverfahrens im Anschluss an den Konkurs des italienischen Lebensmittelkonzerns Parmalat hat die BA im Dezember 2012 gestützt auf Art. 53 StGB entschieden, von einer Anklageerhebung gegen die Graubündner Kantonalbank (GKB) abzusehen und das Verfahren gegen diese einzustellen. Dies, weil die Bank im Lauf des Verfahrens zu einem Vergleich mit der in der Schweiz als Zivilklägerin auftretenden Parmalat gelangt ist, welcher sie in diesem Rahmen eine Wiedergutmachung von 21 Mio. EUR zu bezahlen hat. Der Bank wurde sodann ein reduzierter Teil der Verfahrenskosten auferlegt.

Im selben Verfahren verurteilte die BA einen ehemaligen Angestellten der GKB mittels Strafbefehl zu einer bedingten Geldstrafe in der Höhe von 60 Tagessätzen à 30 CHF und einer Busse von 2000 CHF. Er wurde wegen schwerer Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 StGB) schuldig gesprochen.

Gegen drei weitere Angestellte beziehungsweise Ex-Angestellte der Bank hat die BA gleichzeitig das Strafverfahren eingestellt. Sie gelangte – trotz Vorliegens der objektiven Tatbestandselemente für Geldwäscherei – nicht zur Überzeugung, dass diese vorsätzlich gehandelt hatten.

Andere Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Zerfall der Parmalat-Gruppe sind Gegenstand von weiteren Untersuchungen der BA.

### 3.6 Verfahren betreffend Korruptionsverdacht in Nordafrika

Im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens hat die BA Rechtshilfeersuchen an Kanada, Frankreich, die Isle of Man, Malta und Monaco gestellt. Dies, um den Korruptionsverdacht betreffend die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Nordafrika an eine börsennotierte kanadische Bauingenieurfirma zu erhärten. Insgesamt war die den schweizerischen Behörden gewährte Rechtshilfe punkto Schnelligkeit und Qualität sehr zufriedenstellend. Was Kanada angeht, konnte das Rechtshilfeersuchen erst nach mehreren Monaten und verschiedenen ergänzenden Ersuchen vollzogen werden. Dies lag an den unterschiedlichen Rechtssystemen und am Umfang der auf Ersuchen der schweizerischen Behörden durchgeführten Untersuchungshandlungen, die namentlich die Durchsuchung des Sitzes des erwähnten multinationalen Unternehmens umfassten. Der Vollzug der Rechtshilfeersuchen durch die kanadischen Behörden erwies sich als ausgezeichnet und die übermittelten Dokumente entsprachen den Bedürfnissen

der schweizerischen Strafverfolgung. Dank der Mitwirkung der Royal Canadian Mounted Police konnten die Schweizer Ermittler vor Ort die Zeugen treffen und einvernehmen lassen. Den Ermittlern wurde dagegen nicht gestattet, an den eigentlichen Hausdurchsuchungen teilzunehmen, die sich über mehrere Tage hinzogen.

Die Mehrheit der Länder, an die Rechtshilfeersuchen gestellt wurden, unterstellten die Vollzugsakten dem Spezialitätsprinzip. Dies bedeutet, dass für die Weitergabe dieser Akten an Drittstaaten (zum Beispiel in Vollzug eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens) oder für ihre Verwendung gegen neue Beschuldigte im Verfahren formelle Ausdehnungsersuchen nötig sind. Ein Staat – die Isle of Man – teilte mit, dass er keine rechtlichen Möglichkeiten habe, die Weitergabe der Vollzugsakten an einen Drittstaat zu bewilligen.

Ausserdem wurden die Behörden der Bahamas kontaktiert, um Geldflüsse zu ermitteln, die über diesen Finanzplatz transferiert wurden. Die für die Rechtshilfe zuständigen Behörden rieten den schweizerischen Behörden, vorerst den Weg über die Egmont-Gruppe einzuschlagen. Diese Strategie erwies sich als richtig, und so konnten den Schweizer Behörden innerhalb weniger Wochen wichtige Informationen übermittelt werden. Diese Informationen können verwendet werden, um die Behörden der Bahamas in einem formellen Rechtshilfeersuchen um Übermittlung der entsprechenden Beweismittel zu ersuchen. Die von der Egmont-Gruppe übermittelten Informationen jedoch können nicht für die Begründung der Anklage verwendet werden.

### 3.7 Terror-Propaganda im Internet: BA erhebt Anklage gegen Brüderpaar

Ausgangslage des von der BA untersuchten Falles ist die Gründung und Beteiligung an einer kriminellen terroristischen Organisation mit Zugehörigkeit zum Al-Qaïda-Netzwerk. Gemäss Anklage wurde eine neue terroristische Organisation mit nach aussen geheim gehaltenem Aufbau und Führungsstruktur gegründet und geführt. Diese Organisation, welche als Supportorganisation innerhalb des Al-Qaïda-Netzwerkes auf Dauer angelegt war, betrieb verschiedene Internetplattformen zur propagandistischen Verbreitung von terroristischen Anschlügen und Botschaften des Al-Qaïda-Netzwerkes. Sie unterhielt auch offene und geschlossene Chaträume als virtuelle Sitzungsräume und Kontaktforen für potentielle und aktive Sympathisanten, Unterstützer und Mitglieder dieser neuen sowie anderer terroristischer Organisationen des Al-Qaïda-Netzwerkes.

Nach Erkenntnissen der BA hatte die neugegründete terroristische Organisation die Zielsetzung, zur Verfolgung und zur Durchsetzung des Zwecks des Al-Qaïda-Netzwerkes beizutragen und damit mittels der Begehung von Gewaltverbrechen die weltweite Einführung des islamischen Kalifates auf der Basis der Scharia zu

erreichen. Den beiden Beschuldigten wirft die Anklage vor, unter verschiedenen Benutzernamen eine Vielzahl von Beiträgen auf dem Webforum der neuen terroristischen Organisation verfasst und veröffentlicht zu haben. Inhaltlich ging es dabei um die Verbreitung von terroristischen Anschlägen islamistisch-extremistischer Organisationen, so unter anderem der Al-Qaïda selbst und der Ansar al Islam. Dazu gehörten auch Aufrufe und Botschaften von Vertretern der Al-Qaïda wie Usama bin Laden und Ayman al Zawahiri. Die BA erhob Anklage unter anderem wegen Verdachts auf Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation, wegen Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder zu Gewalttätigkeit, wegen Gewaltdarstellungen sowie wegen Urkundenfälschung.

### 3.8 Rechtshilfe an Kenia

Seit 2009 hat die BA acht Rechtshilfeersuchen der kenianischen Antikorruptionskommission (KACC) im Zusammenhang mit dem Korruptionsskandal «Anglo Leasing» vollzogen. Die KACC ermittelte wegen Bestechung kenianischer Amtsträger beim Abschluss von Verträgen über mehrere zehn Millionen Dollar mit der kenianischen Regierung. Zur Begründung ihres Verdachts nannte die ersuchende Behörde in ihren Rechtshilfeersuchen zahlreiche Inkohärenzen rund um die Verhandlungen und die Preisfestlegungen in den Verträgen.

Am 30. April 2010 hiess die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts eine Beschwerde gegen die Anwesenheit von kenianischen Beamten beim Vollzug der Rechtshilfe gut. Sie begründete dies damit, dass ein in Kenia ergangenes erstinstanzliches Urteil die Zuständigkeit der KACC für die Stellung von internationalen Rechtshilfeersuchen in Frage gestellt hatte. 2011 revidierte ein Appellationsgericht dieses erstinstanzliche Urteil und anerkannte die Zuständigkeit der KACC. Dies ermöglichte die Wiederaufnahme des Rechtshilfeverfahrens. Gegen die Schlussverfügungen der BA wurden mehrere Beschwerden eingereicht. Am 2. August 2012 wies das Bundesstrafgericht sämtliche Beschwerden ab. Die Rechtshilfe wurde daher am 24. September 2012 durch die endgültige Übermittlung der Unterlagen vollumfänglich vollzogen.

### 3.9 Geldwäschereiverfahren im Kontext mit Korruption in Griechenland

Die Verhaftung eines ehemaligen Verteidigungsministers und hochrangigen Parteifunktionärs sowie dessen Cousin in Griechenland veranlasste diverse Banken zur Überprüfung von Geschäftsbeziehungen. Die Folge waren verschiedene Meldungen der Banken an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS). Eine von der MROS an die Strafverfolgungsbehörde eines Kantons weitergeleitete Verdachtsmeldung hat die BA auf entsprechendes Ersuchen des Kantons übernommen und zusammen mit weiteren, ihr von der MROS direkt übermittelten Verdachtsmeldungen im gleichen Sachzusammenhang zwischenzeitlich in einer Strafuntersuchung vereinigt.

Die in diesem Kontext in Griechenland gegen eine Vielzahl von Personen geführte Untersuchung führte zu verschiedenen Rechtshilfeersuchen, deren Vollzug der BA übertragen wurde. Die Ersuchen betreffen verschiedene Bankinstitute und Bankverbindungen.

Das mittlerweile zahlreiche MROS-Verdachtsmeldungen umfassende Verfahren zeigt, dass der Finanzplatz Schweiz mit seinem breiten Dienstleistungsangebot von hierorts verwalteten Off-Shore-Gesellschaften auch für Transaktionen zur korruptiven Akquisition von millionenschweren Aufträgen in Drittländern missbraucht werden kann. Dies birgt beachtliche Reputationsrisiken nicht nur für die involvierten Banken, sondern für die Schweiz insgesamt.

Im Rahmen der von der BA geführten Untersuchung wird zu klären sein, ob in der Schweiz handelnden Personen eine Beteiligung an Geldwäscherei nachzuweisen ist und ob allenfalls bezüglich der Banken ein Organisationsverschulden nach Art. 102 StGB vorliegt. In den Rechtshilfeverfahren für Griechenland geht es um die beweismässige Sicherung von Bankunterlagen, die den griechischen Behörden zur Verdichtung der Beweislage wegen aktiver und passiver Bestechung, ungetreuer Amtsführung und Geldwäscherei beziehungsweise der Gehilfenschaft dazu dienen.

### 3.10 Arabischer Frühling

Eine der operativen Herausforderungen der BA für das Jahr 2012 war es, in den im März 2011 eröffneten Untersuchungen im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling» konkrete Ermittlungsergebnisse zu erzielen. Bis Ende 2012 sollte ein möglichst detaillierter Sachverhalt vorliegen, der faktisch und rechtlich eine objektive Analyse der strafrechtlich relevanten Elemente erlaubt und gegebenenfalls die Rückgabe der mutmasslich illegalen Gelder ermöglicht.

Zu diesem Zweck konzentrierte sich ein Team von etwa 20 Personen, bestehend aus Staatsanwälten, Juristen, Finanzanalysten und polizeilichen Ermittlern, in erster Linie auf die tunesischen und ägyptischen Dossiers.

#### **a > Tunesien**

Aufgrund der Verordnung des Bundesrats vom 19. Januar 2011 über Massnahmen gegen gewisse Personen aus Tunesien erhielt die BA mehrere Anzeigen der MROS beruhend auf Verdachtsmeldungen schweizerischer Bankinstitute, wonach Vermögenswerte von Mitgliedern des Ben Ali Clans in der Schweiz entdeckt worden waren.

Es ergingen verschiedene Editionsverfügungen an die Banken. Finanzanalysten wurden mit der Untersuchung der Finanzflüsse beauftragt, um die Herkunft der Gelder zu bestimmen. Gegenwärtig ist die Untersuchung der Konten verschiedener Personen, gegen die sich das Verfahren richtet, noch im Gang.

Die BKP wurde beauftragt, einen Bericht über die Verbindungen zwischen den verschiedenen involvierten Personen zu erstellen. Gestützt auf diesen Bericht, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Personen dem BEN ALI Clan sehr nahe standen oder diesem sogar angehörten, wurde entschieden, die Untersuchung wegen Verdachts der Beteiligung an einer kriminellen Organisation auf sie auszudehnen und die Dossiers zusammenzulegen.

Im Februar 2012 wurde der Polizei ein zweiter Ermittlungsauftrag erteilt. Sie wurde beauftragt, über die privaten, beruflichen und geschäftlichen Beziehungen der beschuldigten Personen sowie über das Umfeld, in dem sie sich bewegen, einen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht ist im Oktober 2012 eingegangen.

Anhand dieser Berichte konnte der Verdacht der Unterstützung und/oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> StGB erhärtet werden. Dadurch konnte den Verteidigern eine Frist bis Ende Januar 2013 gesetzt werden, um sich zur Herkunft der gesperrten Gelder zu erklären.

Parallel zum nationalen Strafverfahren vollzieht die BA Rechtshilfeersuchen, die im selben Kontext von Spanien, Frankreich und Tunesien gestellt wurden. Nachdem die BA von Informationen Kenntnis erhalten hatte, die für andere Länder von Nutzen sein konnten, übermittelte sie spontan Informationen an Spanien und Malta. Ausserdem richtete sie Rechtshilfeersuchen an Tunesien, Deutschland, Spanien und Südkorea, um Informationen zu erhalten, welche die Ermittlungen im Rahmen des nationalen Verfahrens voranbringen sollen. Was den Vollzug der tunesischen Rechtshilfeersuchen angeht, sind bereits mehrere Teil-Schlussverfügungen ergangen. Eine davon wurde beim Bundesstrafgericht angefochten. Dieses bestätigte die Eintretensverfügung der BA, bejahte die Rechtshilfegewährung und bewilligte die Übermittlung der verlangten Unterlagen. Gleiches gilt bezüglich des Vollzugs der Rechtshilfeersuchen von Frankreich und Spanien.

Die beschlagnahmten Guthaben belaufen sich auf etwa 60 Mio. CHF.

#### **b > Ägypten**

Was Ägypten anbelangt, ist die Finanzanalyse von mehr als 140 Bankverbindungen bald abgeschlossen. Die wichtigsten Finanzberichte wurden erstellt.

Der Vollzug der ägyptischen Rechtshilfeersuchen steht unmittelbar bevor. Aufgrund der politischen Instabilität des ägyptischen Regimes, welche in einem Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 12. Dezember 2012 festgestellt wurde, hat die BA jedoch entschieden, eine objektive Prüfung durch die für die Beurteilung der Funktionsweise der Institutionen der Arabischen Republik Ägypten zuständigen Bundesbehörden abzuwarten. Erst danach soll die künftige Strategie für das Strafverfahren und die Rechtshilfe beschlossen werden.

In diesem Stadium des Verfahrens bleiben weiterhin 700 Mio. USD gesperrt.

Der Ausgang der laufenden Verfahren hängt somit stark von der Entwicklung der politischen Lage in Ägypten und von der Qualität der Zusammenarbeit mit den ägyptischen Justizbehörden ab.

#### **c > Libyen, Syrien und Elfenbeinküste**

Der Verfahrenskomplex «Arabischer Frühling» umfasst zudem laufende Untersuchungen im Zusammenhang mit Libyen, Syrien und der Elfenbeinküste. Auch diese Strafuntersuchungen werden wegen Verdachts der Geldwäscherei geführt. Im Falle Libyens wurden die Verfahren – wie bei Tunesien und Ägypten – zum Teil auf den Tatbestand der Beteiligung an beziehungsweise Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) ausgedehnt.

## 4 Ermächtigungsdelikte

### 4.1 Delikte von Bundesangestellten

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; SR 170.32) einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Wird die Strafuntersuchung von einer kantonalen Staatsanwaltschaft durchgeführt, ist die BA für den Ermächtigungsentscheid zuständig (Art. 7 der Verordnung zum VG; SR 170.321). Dies erscheint heute als Widerspruch zu Art. 15 VG, weil eine Aufgabe, die das Gesetz dem EJPD zuweist, an eine Behörde (BA) delegiert wird, die nicht mehr zum EJPD gehört.

Mit dem Ermächtungsverfahren sollen öffentliche Funktionäre beziehungsweise ihre Amtstätigkeit vor missliebiger Strafverfolgung geschützt werden. Eine Ermächtigung darf allerdings nur verweigert werden, wenn überhaupt keine strafbare Handlung vorliegt oder in leichten Fällen, in denen eine disziplinarische Massnahme als genügend erscheint.

### 4.2 Politische Delikte

Gemäss Art. 66 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf.

Der Begriff des politischen Delikts ist nirgends gesetzlich definiert. In der Praxis gelten insbesondere die Straftaten des 13.–16. Titels<sup>2</sup> des StGB als politische Delikte. Indes haben auch andere strafbare Handlungen als politische Delikte zu gelten, wenn sie wesentliche Interessen der Schweiz verletzen oder bedrohen, oder wenn die Verfolgung einer solchen Tat diese Interessen aufs Spiel setzt. Die Klärung der Frage nach der politischen Relevanz obliegt dem Bundesrat als Ermächtigungsbehörde, wobei dieser die Zuständigkeit ans EJPD delegiert hat (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung für das EJPD; SR 172.213.1).

2 Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung; Vergehen gegen den Volkswillen; Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt; Störung der Beziehungen zum Ausland.

## 5 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP)

Auch im Berichtsjahr kann die Zusammenarbeit mit der BKP grundsätzlich als gut bezeichnet werden. Schnittstellenprobleme konnten im Rahmen der wöchentlichen Sitzungen des Steuerungsausschusses Ressourcen (SAR), welcher sich aus je drei Spitzenvertretern von BA und BKP zusammensetzt, in der Regel rasch und einvernehmlich gelöst werden.

Die Notwendigkeit des SAR zeigt jedoch gleichzeitig ein Grundproblem der Strafverfolgung auf Bundesebene auf: Während die BA die volle Verantwortung für die auf Bundesebene geführten Strafverfahren trägt, kontrolliert sie lediglich 50 Prozent der darin involvierten Ressourcen. Oder anders ausgedrückt: Den rund 195 Mitarbeitenden der BA stehen praktisch gleichviele, in den Verfahren der BA tätige Ermittler der BKP gegenüber. Im Gegensatz zur BA, welche seit 2012 insbesondere gegenüber der Exekutive unabhängig ist, wird die gesamte BKP jedoch nach wie vor via EJPD beziehungsweise das Bundesamt für Polizei (fedpol) kontrolliert und gesteuert. Die BA hat somit grundsätzlich keinen Einfluss auf den Einsatz der Mitarbeitenden der BKP, welcher von den Prioritäten und vom Willen der ihr übergeordneten Linie abhängig ist. Diese Diskrepanz akzentuiert sich noch zusätzlich dadurch, dass die BKP neben repressiven auch präventive Aufgaben wahrnehmen muss. Sie befindet sich damit sowohl hinsichtlich der Frage der Loyalität als auch jener der Priorität in einem kaum lösbaeren Dilemma.

Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Strafbehördenorganisationsgesetz wollte der Gesetzgeber eine gegenüber der Exekutive unabhängige Strafverfolgungsbehörde schaffen. Dieser Schritt müsste nun insofern konsequent zu Ende geführt werden, als zumindest diejenigen Einheiten der BKP, die mit gerichtspolizeilichen Ermittlungsaufgaben betraut sind, fachlich und organisatorisch der BA unterstellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in der Strafverfolgung des Bundes deckungsgleich sind.

Die bestehende Konstellation mit einer unabhängigen BA einerseits und einer der Exekutive zugeordneten Gerichtspolizei des Bundes andererseits hat weitere, rechtsstaatlich problematische Auswirkungen:

### 4.3 Von der BA beim Generalsekretariat EJPD im Jahre 2012 gestellte Anträge

Anträge ans GS-EJPD zur Strafverfolgungsermächtigung	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Kein Entscheid
nach Art. 15 VG	14	9	3	2
nach Art. 66 StBOG	5	5	0	0
Total	19	14	3	2

## 6 Internationale Zusammenarbeit

- Der Bundesrat respektive das EJPD können der BKP Prioritäten für die Ermittlungstätigkeit vorschreiben. Praktisch wird damit auch die Schwerpunktbildung der BA präjudiziert und nicht unabhängig von der Exekutive festgelegt.
- Informationen, welche die BKP im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit gewinnt, können ohne Kenntnis oder Einverständnis der BA auf dem Dienstweg an das EJPD und den Bundesrat gelangen, wodurch die Unabhängigkeit der Strafverfolgung tangiert werden kann.

Mit der Frage der für die Verfahren der BA zur Verfügung stehenden BKP-Ressourcen befasst sich auch die AB-BA (Seite 26, Ziffer 6).

### 6.1 Teilnahme an internationalen Anlässen

Die Teilnahme an nationalen und internationalen Seminaren, Workshops und themenbezogenen multilateralen Anlässen sowie an Weiterbildungsanlässen für Strafverfolger im In- und Ausland als Referenten ermöglichte auch im Berichtsjahr den kontinuierlichen Ausbau und die Pflege eines weltweiten Kontaktnetzes, welches für die effiziente Führung der transnationalen Verfahren der BA unverzichtbar ist.

Im Berichtsjahr nahm die BA unter anderem an folgenden Anlässen teil: 3. Operational Meeting Money Laundering and Tracing of Illegal Assets against former Tunisian President Ben Ali and family members in Lyon; 2<sup>nd</sup> FATF Experts Meeting on Corruption; IAP Annual Conference in Bangkok. Ausserdem stellte die BA einen Experten für das OECD-Länderexamen Frankreichs.

### 6.2 Zusammenarbeit mit Eurojust<sup>3</sup>

Das Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ) bildet in Abstimmung mit dem Fachbereich Rechtshilfe des Bundesamts für Justiz den operativen schweizerischen Kontaktpunkt zu Eurojust. In dieser Eigenschaft vertrat das CC RIZ im Berichtsjahr die BA in eigenen Verfahren bei Koordinationssitzungen von Eurojust und leistete so einen Beitrag zur effizienten Koordination von in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, in der Schweiz sowie in weiteren Drittstaaten grenzüberschreitend geführten Verfahren. Indem das CC RIZ als direkter Ansprechpartner bei Eurojust intervenierte, konnte es zudem auch einem von einer kantonalen Staatsanwaltschaft geführten Verfahren zum Durchbruch verhelfen und die für dieses Verfahren entscheidend wichtige Wiederaufnahme der Rechtshilfезusammenarbeit mit einem EU-Mitgliedstaat ermöglichen.

---

<sup>3</sup> European Union's Judicial Cooperation Unit (Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit).

### 6.3 Zusammenarbeit mit Interpol<sup>4</sup>: Verfahren im Rahmen des «arabischen Frühlings»

Interpol hat seit 2010 drei Operational Meetings betreffend Koordination der Zusammenarbeit mit Tunesien mit dem Ziel der Restitution von Vermögenswerten des ehemaligen Präsidenten Ben Ali und seiner Entourage organisiert. Die BA war an diesen Meetings vertreten. Am Operational Meeting 2012 zeigte sich, dass bisher nur die Schweiz hinsichtlich der Vermögenswerte des Ben Ali Clans eine eigene Strafuntersuchung wegen Geldwäschereiverdachts eröffnet und Tunesien ermöglicht hat, als «partie civile» an diesem Verfahren teilzunehmen. Diese Lösung wurde von den am Operational Meeting 2012 teilnehmenden Staaten und namentlich von den Vertretern Tunesiens selbst als «Swiss Example» positiv hervorgehoben. Es stellte sich heraus, dass die Schweiz mit dem Vollzug tunesischer Rechts-

hilfeersuchen, koordiniert mit den eigenen Ermittlungen, im Vergleich zu anderen Staaten weit fortgeschritten ist. Das Operational Meeting 2012 hatte die Verbesserung der Koordination der Rechtshilfeszusammenarbeit und die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Tunesien und jenen Ländern, welche Vermögenswerte des Ben Ali Clans auf ihren Banken identifiziert haben, zum Gegenstand. Die tunesischen Behörden streben insbesondere den bilateralen Austausch mit Partnerbehörden an. Entsprechend führte dieses Meeting im Sinne eines konstruktiven «follow up» im Juni 2012 zu einem Arbeitsbesuch der tunesischen Ermittler bei der zuständigen Verfahrensleiterin der BA.

---

4 International Criminal Police Organization (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation).

#### 6.4 OECD<sup>5</sup> – Länderexamen

Die zentrale Aufgabe der «Working Group on Bribery» der OECD ist die Evaluierung der Umsetzung der Verpflichtungen der OECD-Konvention in der Praxis. Dabei geniessen vor allem die Strafverfolgungsbehörden besondere Aufmerksamkeit. Im Berichtsjahr fanden zehn Länderexamen statt (Grossbritannien, Ungarn, Griechenland, Slowakische Republik, Schweden, Frankreich, Australien, Niederlande, Österreich und Spanien). Nachdem die BA im Jahr 2011 massgeblich in das erfolgreiche Examen der Schweiz einbezogen gewesen war, stellte sie im Berichtsjahr zusammen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung je einen Experten. Der Leiter des CC RIZ amtierte als Lead-Examinator der Schweiz bei der Evaluation von Frankreich. Diese vertiefte Prüfung bestand aus den Vorbereitungsarbeiten, einer einwöchigen Inspektion vor Ort, der Erstellung des Berichts sowie dessen Finalisierung und Vertretung im Rahmen der Arbeitsgruppe in Paris. Schwergewichtig wurden die Effizienz der Strafverfolgung, allfällige Verfahrenshindernisse und in diesem Zusammenhang die Unabhängigkeit der Staatsanwälte geprüft. Das bezüglich dieses letzten Punkts festgestellte Verbesserungspotential kann die Grundlage für entsprechende Reformen bilden.

Da die Verfolgung der Bestechung fremder Amtsträger einen transnationalen Charakter aufweist, ist gerade in diesem Kriminalitätsbereich eine gut funktionierende internationale Rechtshilfe in Strafsachen unabdingbar. An den in den letzten Jahren im Rahmen der OECD von den Strafverfolgungsbehörden durchgeführten Treffen, welche seit 2008 von der BA geleitet werden, wurden diesbezüglich jedoch Probleme festgestellt. Dies war Anlass für die Erarbeitung einer Typologie, welche die Probleme und Herausforderungen aufzeigt, vor welchen die internationale Rechtshilfe in diesem Kriminalitätsbereich steht, gleichzeitig aber auch mögliche Lösungen und «best practices» anbietet. Diese «Typol-

ogy on Mutual Legal Assistance in Foreign Bribery Cases»<sup>6</sup> wurde unter massgeblicher Beteiligung der BA erarbeitet und 2012 abgeschlossen und veröffentlicht.

---

5 Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).  
6 <http://www.oecd.org/corruption/typologyonmutuallegalassistanceinforeignbribebycases.htm>.

#### 6.5 FATF<sup>7</sup>

Die BA ist als Expertin in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der FATF teilnimmt. In diesem Kontext nimmt die BA von den zahlreichen Dokumenten Kenntnis, die von den Arbeitsgruppen der FATF verfasst werden; sie verfasst Stellungnahmen und formuliert Vorschläge auf der Grundlage ihrer Erfahrungen in ihrem Kompetenzbereich, d. h. in der Strafverfolgung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die Beteiligung der BA war 2012 von besonderer Bedeutung, weil die Schweiz ab Ende 2014 den vierten Evaluationszyklus beginnen wird, in dem die nationalen Risikobeurteilungssysteme und die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anhand von Kennzahlen untersucht werden. In diesem Zusammenhang wandte sich die BA an die kantonalen Justizbehörden, um künftig zuhanden des SIF Kennzahlen zu erhalten, welche die Realität der von allen Strafbehörden unseres Landes unternommenen Anstrengungen umfassend abbilden, und um das Risikomanagement in den Bereichen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Verbesserte Kennzahlen und Statistiken sind notwendig, um eine bessere Analyse dieser Risiken zu ermöglichen und die Gesamtheit der Massnahmen zu optimieren, die auf nationaler Ebene für die Sicherheit des Finanzsystems getroffen werden.

Die Rolle des Bundesanwalts in diesem Kontext ist es, die Erhebung der statistischen Daten der Kantone und des Bundes zu koordinieren, damit die Wirksamkeit des schweizerischen Systems namentlich in der Bekämpfung der Geldwäscherei präzise und einheitlich ausgewertet werden kann; dies in Bezug auf die Erkennung, die Verfolgung und die Ahndung.

---

7 Financial Action Task Force on Money Laundering (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

## 7 Rechtsfragen

### 7.1 Rechtshilfe: Die gemeinsame Ermittlungsgruppe

Die gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG), «équipe commune d'enquête» (ECE), «squadra investigativa comune» (SIC), «Joint Investigation Team» (JIT) ist ein Instrument der internationalen Zusammenarbeit und kommt insbesondere in Verfahren zum Einsatz, die über die Landesgrenzen hinausgehen. Als Instrument zur Eindämmung der internationalen Kriminalität ist sie in multilateralen und bilateralen Abkommen geregelt. Bei der gemeinsamen Ermittlungsgruppe handelt es sich um eine besondere Form der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, die die Unterzeichnung eines Vertrags zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und/oder anderen Parteien voraussetzt. Dieser Vertrag, der einen spezifischen und zeitlich beschränkten Zweck vorsieht, ermöglicht den Teilnehmern, auf alle von der Gruppe erhobenen Informationen zuzugreifen und den Erhebungen beizuwohnen.

Die BA verwendet dieses Instrument bei der Erfüllung der ihr übertragenen institutionellen Aufgaben in komplexen Strafverfahren zur Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität, der internationalen Wirtschaftskriminalität und der Terrorismusfinanzierung und erzielte damit eine ausgezeichnete internationale Zusammenarbeit und verschiedene Ermittlungs- und Justizerfolge. Das Kompetenzzentrum Rechtshilfe der BA hat für den internen Gebrauch und als theoretische Grundlage einen Leitfaden mit allen praktischen und juristischen Aspekten rund um dieses wichtige Rechtsinstitut ausgearbeitet. Zentrale Punkte, die im Leitfaden thematisiert werden, sind die Formulierung des Vertrages zur Konstituierung der Ermittlungsgruppe, der Prozess seiner nationalen Genehmigung, die Fristen für die Übermittlung der auf schweizerischem Staatsgebiet erhobenen Informationen und Beweismittel an die Vertragsstaaten der Schweiz und die Verwendung der von der Gruppe erhobenen Beweismittel im Strafverfahren. Der Leitfaden zeigt zudem die bedeutenden Einsatzmöglichkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen auf.

### 7.2 Die Anwendbarkeit von Art. 102 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322<sup>septies</sup> StGB im internationalen Kontext; Handlungsort der Unternehmensstrafat

Bei internationalen Korruptionssachverhalten ergeben sich die verschiedensten Konstellationen, welche namentlich gestützt auf Art. 3 StGB (Territorialitätsprinzip) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 StGB (Ubiquitätsprinzip) für involvierte Unternehmen einen Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit der schweizerischen Unternehmensstrafnorm von Art. 102 StGB hergeben. Die wohl überwiegenden Lehrmeinungen bejahen einen Handlungsort der Unternehmensstrafat im Sinne dieser Bestimmungen dort, wo die Anlasstat begangen wird, und/oder dort, wo das Organisationsverschulden örtlich anzusiedeln ist.

Nach Auffassung der BA ist festzuhalten, dass Art. 102 Abs. 2 StGB gestützt auf Art. 3 in Verbindung mit Art. 8 StGB bei internationalen Korruptionssachverhalten für das involvierte Unternehmen in der Schweiz dann zur Anwendung kommt, wenn die Anlasstat in der Schweiz begangen wird. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn dem Bestochenen der Vermögensvorteil in der Schweiz gewährt wird. Hier ist eine Strafhoheit der Schweiz für das fehlbare Unternehmen also selbst dann zu bejahen, wenn sich weder der Sitz der Muttergesellschaft noch jener der Tochtergesellschaft in der Schweiz befindet.

Es herrscht – soweit ersichtlich – Einigkeit darüber, dass ein fehlbares Unternehmen im Sinne von Art. 102 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322<sup>septies</sup> StGB (Bestechung fremder Amtsträger) auch dann in der Schweiz verfolgt und bestraft werden kann, wenn sich der Sitz des Unternehmens in der Schweiz befindet. Das Organisationsverschulden dieses Unternehmens ist regelmässig am Sitz dieses Unternehmens anzusiedeln, da die Korruptionsverhütung als nicht delegierbare Pflicht der obersten Führungsspitze angesehen werden muss. In Konzernverhältnissen verhält es sich an sich gleich, da der Konzern nach der massgebenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise von Art. 102 StGB grundsätzlich mit umfasst wird. Bei arbeitsteiligen Compliance-Strukturen bei der Muttergesellschaft einerseits und bei der Tochtergesellschaft andererseits ist auch eine kumulative Strafbarkeit beider Gesellschaften gegeben, da in derartigen Fällen das Vorliegen einer Tateinheit in der Regel nicht gegeben ist und deshalb die Bestrafung von beiden Unternehmen nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot verstösst.

Hat es eine schweizerische Muttergesellschaft unterlassen, die notwendigen und zumutbaren Abwehrmassnahmen zur Verhinderung von Korruptionshandlungen zu treffen, liegt der Ort der pflichtwidrigen Untätigkeit in der Schweiz, weshalb die in der Schweiz ansässige Muttergesellschaft auch in der Schweiz gestützt auf Art. 102 Abs. 2 StGB für diese Pflichtwidrigkeit ins Recht

gefasst werden muss. Diese Lösung erscheint zwar weitreichend, ist aber in sich kohärent, da Art. 322<sup>septies</sup> StGB auch in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 StGB auf den Schutz von ausländischen Rechtsgütern ausgelegt ist. Insofern kann sich eine in der Schweiz ansässige Muttergesellschaft den in der Schweiz geltenden Organisationsanforderungen und dem damit verbundenen Strafverfolgungsrisiko nicht dadurch entziehen, dass sie ihre Geschäftsbeziehungen zu und in einem fremden Staat ausschliesslich durch eine Tochtergesellschaft im Ausland unterhalten lässt.

### 7.3 Problematik der Menschenrechte in Rechtshilfeverfahren im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling» (TPF RR.2012.70)

Mit Teil-Schlussverfügung vom 8. März 2012 entschied die BA, den tunesischen Behörden Bankunterlagen zu übermitteln. In Ziffer 2 des Dispositivs der erwähnten Verfügung wurde die Übermittlung der Unterlagen von der Abgabe der Zusicherungen abhängig gemacht, welche das Bundesamt für Justiz (BJ) vom ersuchenden Staat einzuverlangen hat. In der Tat sieht das tunesische Strafgesetzbuch immer noch die Todesstrafe vor. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde ans Bundesstrafgericht zielte unter anderem auf die Rückweisung der Sache an die BA zur zwingenden Einholung diplomatischer Garantien vor Erlass einer neuen Schlussverfügung ab.

In seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2012 erklärte das Bundesstrafgericht mangels Bestehens eines Rechtshilfeabkommens zwischen der Schweiz und Tunesien das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und seine Ausführungsverordnung für anwendbar.

Tunesien ist nicht Partei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und hat den UNO-Pakt II mit bestimmten Vorbehalten ratifiziert. Das Bundesgericht hatte es in einem früheren Entscheid in diejenige Kategorie von Staaten eingereiht, an welche Rechtshilfe gewährt werden kann, sofern spezifische Zusicherungen erbracht werden (BGE 111 Ib 138 Erw. 6). Das Bundesstrafgericht erwog, dass es sich daher rechtfertige, eine Reihe diplomatischer Garantien zu verlangen, anhand derer das Restrisiko einer Verletzung von Menschenrechten oder Grundprinzipien auf ein rein theoretisches Mass herabgesetzt werden könne, und beauftragte das BJ für Justiz mit deren Einholung.

#### 7.4 Problematik der einem ausländischen Staat gewährten Einsicht in die Akten eines nationalen Strafverfahrens (TPF BB.2011.130)

Mit Verfügung vom 28. Oktober 2011 liess die BA die Tunesische Republik als Privatklägerin im nationalen Verfahren zu und gewährte ihr Akteneinsicht; dabei setzte sie den interessierten Parteien eine Frist zur Stellungnahme. Die Anwälte eines der Beschuldigten und das BJ legten gegen diese Verfügung Beschwerde ein. In Bezug auf die Akteneinsicht entschied das Bundesstrafgericht, die Frage analog zur Teilnahme ausländischer Beamter am Verfahren zu behandeln und sie im Lichte des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) und nicht der StPO zu beurteilen. Es entschied, dass dem Rechtsvertreter der Tunesischen Republik die Einsichtnahme in die Akten – ohne das Recht Kopien zu erstellen – zu bewilligen sei, damit er Informationen für die internationale Suche nach mutmasslich veruntreuten Geldern erlangen kann. Dadurch werde die Verfolgung der Finanzflüsse gefördert und gleichzeitig eine verfrühte Verwendung der auf diese Art erhaltenen Beweismittel verhindert.

Die Tunesische Republik, die gemäss dem Entscheid des Bundesstrafgerichts als Privatklägerin zugelassen wurde, musste der BA formell und vorbehaltlos zusichern, die im Rahmen des Strafverfahrens oder anderer konnexer Strafverfahren erhaltenen Informationen weder direkt noch indirekt für jegliche Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren in Tunesien zu verwenden. Der Entscheid gilt bis zur vollständigen und endgültigen Erledigung des tunesischen Rechtshilfeersuchens. Ausserdem muss dem BJ eine Kopie der Zusicherungen sowie der Notizen, die der tunesische Rechtsvertreter anlässlich der Einsicht in die Akten des nationalen Verfahrens erstellt, übermittelt werden.

#### 7.5 Teilnahmerechte (Art. 147 StPO): Einvernahmen im Ausland | Teilnahme per Videokonferenz

Im Rahmen eines seit 2009 geführten Verfahrens gegen Exponenten der Tamil Tigers wegen Betrug, Erpressung, Nötigung, Geldwäscherei, Urkundenfälschung und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation befragte die BA zusammen mit der BKP im Berichtsjahr Auskunftspersonen in Sri Lanka.

Trotz fehlenden Rechtshilfevertrages zwischen der Schweiz und Sri Lanka wurden auf einer ad hoc-Basis die grundsätzlichen Mechanismen der Zusammenarbeit im Vorfeld schriftlich festgelegt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit gingen über die Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend Beweiserhebungen im Ausland und Teilnahmerechte der Parteien in derartigen Konstellationen hinaus. Zum ersten Mal verfolgten die Verteidiger die durch die BA selbst vor Ort in Sri Lanka durchgeführten Befragungen von Bern aus live mittels Übertragung per Videokonferenz.

Gemäss Art. 148 StPO wäre dem Teilnahmerecht der Parteien Genüge getan gewesen, wenn diese zuhänden der sri-lankischen Behörden Fragen (beziehungsweise nach Einsicht in die Protokolle Ergänzungsfragen) hätten stellen können. Darauf wurde verzichtet, um dem Prinzip der Unmittelbarkeit Rechnung zu tragen sowie um die Glaubwürdigkeit und Identifikation der Auskunftspersonen zu verstärken. Mittels der Videoübertragung konnten die Verteidiger direkt und unmittelbar Fragen an die Auskunftspersonen stellen und somit ihre Teilnahmerechte vollumfänglich wahren.

#### 7.6 Völkerstrafrecht (TPF BB.2011.140)

Das Jahr 2012 zeichnet sich durch die erste Rechtsprechung zu den Art. 264–264n StGB und namentlich zu den Fragen der universellen Zuständigkeit und der Immunität aus. Am 25. Juli 2012 erliess die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts einen Entscheid, der sowohl in der Schweiz als auch international grossen Widerhall fand. Mit diesem Entscheid wurde einem heute pensionierten, ehemaligen Verteidigungsminister, gegen den die BA wegen Verdachts auf Kriegsverbrechen in Ausübung seiner offiziellen Tätigkeiten ermittelte, erstmals das Recht verwehrt, sich in Bezug auf schwerste Verletzungen der Menschenrechte und der Völkerrechtsordnung auf eine funktionelle Immunität zu berufen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde des Beschuldigten gegen diesen Entscheid abgewiesen.

## 8 Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

### 8.1 Urteilsvollzug

Nach dem Aufbau der neuen Stelle für Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung im Jahr 2011 in Nachachtung von Art. 75 StBOG konnten im Berichtsjahr die neu eingeführten Abläufe im Bereich des Urteilsvollzugs gefestigt und verfeinert werden, so dass eine noch rationellere Abwicklung der in diesem Bereich anfallenden Arbeiten möglich ist.

Der Stelle für Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung wurden im Berichtsjahr von den operativen Abteilungen rund 300 rechtskräftige Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) und Urteile des Bundesstrafgerichts zum Vollzug zugewiesen. In elf Fällen wurde der jeweilige Entscheid zur Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) an das Bundesamt für Justiz (BJ) übermittelt, da Einziehungen in der Höhe von über 100 000 CHF verfügt worden waren. Das BJ hat 2012 mehrere Sharing-Verfahren aus den Vorjahren abgeschlossen und Vermögenswerte in der Höhe von rund 3,3 Mio. CHF (davon rund 2,3 Mio. CHF für den Bund) definitiv eingezogen und verbucht. Neu hinzugekommen sind im Berichtsjahr Fälle der Fälschung amtlicher Wertzeichen betreffend die Autobahnvignette. Bis Ende 2012 wurden der Stelle für Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung rund 800 rechtskräftige Verfügungen zugestellt. Aufgrund der grossen Anzahl der Fälle wurden eigene Abläufe implementiert, um eine koordinierte Abwicklung zu ermöglichen. Nach Rücksprache mit der Zollverwaltung übernahm die BA die Abwicklung der Bussendepots (Rückgabe des Depots bei Einstellungen sowie Überweisung des Bussenanteils an die Kantone bei Strafbefehlen).

### 8.2 Vermögensverwaltung

Im Bereich der Vermögensverwaltung wurde zur Klärung von Fragen bezüglich der Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe gebildet bestehend aus Vertretern der BA, des Bundesstrafgerichts, des BJ, der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde die bei der BA diesbezüglich bestehende Weisung überarbeitet. Ziel ist es, eine einheitliche Umsetzung der Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte (SR 312.057) zu erreichen.



## 1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG). Die von ihr genutzten Räumlichkeiten bezieht die BA dagegen von Gesetzes wegen vom Eidgenössischen Finanzdepartement respektive dem Bundesamt für Bauten und Logistik, welches auch die Immobilien, welche für die Aufgabenerfüllung der BA bestimmt sind, in seinem Immobilienportfolio führt (Art. 18 Abs. 1 StBOG; Art. 6 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes; SR 172.010.21).

Die «Vereinbarung zwischen der Bundesanwaltschaft und dem Bundesrat über die Zusammenarbeit im Bereich der Infrastruktur» vom 17. November 2010 (BBl 2010 8341) regelt die Einzelheiten für Leistungsbezüge der BA bei der Bundesverwaltung.

## 2 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

Für das Jahr 2012 beträgt der Voranschlag für den Aufwand der BA 50,0 Mio. CHF. Der Voranschlag konnte von der BA eingehalten werden. Es wurden keine Nachtragskredite beantragt.

Mit 31,0 Mio. CHF (62 Prozent) entfällt der Hauptanteil des Voranschlages auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden 8,8 Mio. CHF für Haft-, Untersuchungs- und Strafvollzugskosten budgetiert. Die restlichen 10,2 Mio. CHF betreffen die Positionen Raummiete, Informatik-Sachaufwand, Beratungsaufwand, übriger Betriebsaufwand und Abschreibungen auf Sachanlagen. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich der budgetierte Aufwand wie folgt zusammen: 42,3 Mio. CHF sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen 7,7 Mio. CHF (insbesondere für Raummiete, Informatik und für Dienstleistungen der Fachzentren Finanzen und Personal des Generalsekretariats EJPD). Im Weiteren wurden Investitionen in der Höhe von 0,6 Mio. CHF im Informatikbereich und für den Ersatz von Dienstfahrzeugen budgetiert. Die Zahlen der Staatsrechnung 2012 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Staatsrechnungen<sup>8</sup>) veröffentlicht.

<sup>8</sup> <http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzberichterstattung/staatsrechnungen.php>.

## 3 Personalwesen

### 3.1 Personalbestand per 31. Dezember 2012

Per Ende 2012 hatte die BA einen Personalbestand von Total 195 Mitarbeitenden (Vorjahr: 178) mit 167,5 Stellenprozenten (Vorjahr: 160,4). Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2012	31.12.2011
Bern	133	119
Standort Lausanne	28	25
Standort Lugano	17	18
Standort Zürich	17	16

### 3.2 Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), stellvertretende Bundesanwälte (2), leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (10), Staatsanwälte des Bundes (27), stellvertretende Staatsanwälte des Bundes (13), Assistenzstaatsanwälte (8), Juristen (17), Protokollführerinnen und Sachbearbeiterinnen (47), administrative Mitarbeitende (39) sowie Experten und Analysten der Abteilung CC WF (31).

Die BA bietet per 31. Dezember 2012 zudem 12 juristischen Praktikanten eine praktische juristische Ausbildung. Ferner werden bei der BA 5 Lernende im kaufmännischen Sektor ausgebildet.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 93 Prozent, das Durchschnittsalter bei 41 Jahren.

Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 115, Französisch 54 und Italienisch 26.

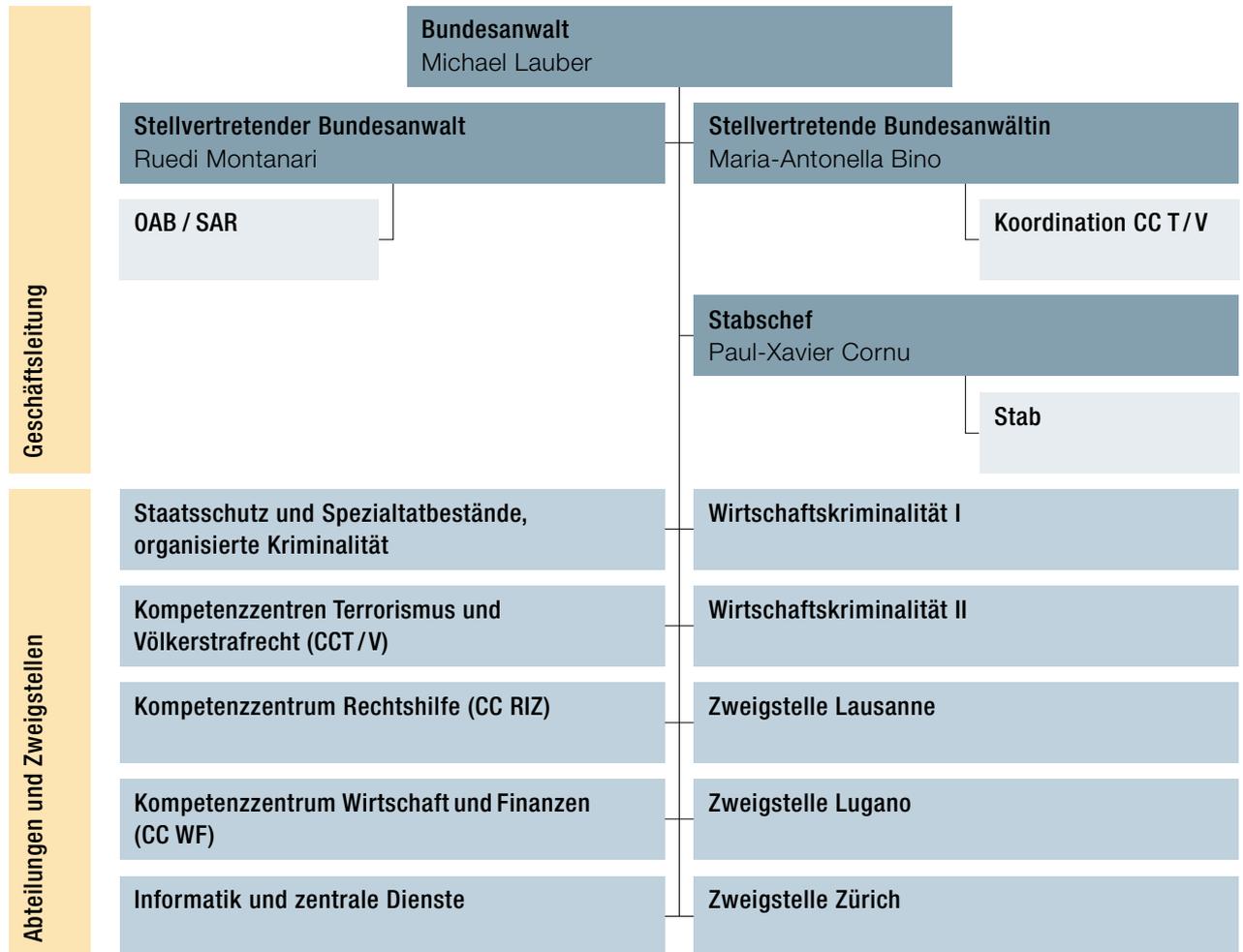
Die Fluktuation lag im Berichtsjahr unter 10 Prozent.

## 4 Informatik (IT): IT-Rat

Die IT ist ein strategischer Erfolgsfaktor für die Arbeit der BA. Zur Gewährleistung einer bedürfnisgerechten, optimalen IT stellt der IT-Rat als IT-Strategieorgan der BA die übergeordnete Planung, Entscheidungsfindung und Steuerung sicher.

Im Rahmen der Optimierung der BA (Seite 7, Ziffer 2.1) wurde der IT-Rat neu konzipiert. Um in seiner Entscheidungsfindung beweglicher zu werden, wurde er auf sechs stimmberechtigte Mitglieder reduziert. Drei davon vertreten die operativen Einheiten und das Kompetenzzentrum Wirtschaft und Finanzen (CC WF). Die anderen drei Mitglieder setzen sich aus zwei Vertretern der Geschäftsleitung (Bundesanwalt; Stellvertretender Bundesanwalt) sowie dem Leiter der Abteilung IT und zentrale Dienste zusammen. Damit bleibt gewährleistet, dass die BA-internen Anspruchsgruppen mit ihren Bedürfnissen in geeigneter Weise eingebunden werden.

## 5 Organigramm



## 6 Allgemeine Weisungen

Der Bundesanwalt hat die für die Betriebs- und Verfahrensführung notwendigen Weisungen in Form eines Organisationshandbuches, eines Verfahrenshandbuches und eines Handbuches Gerichtspolizei erlassen (Art. 14 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft; SR 173.712.22). Eine Überarbeitung dieser Handbücher wird voraussichtlich im ersten Quartal 2013 abgeschlossen.

Infolge der Optimierungsmassnahmen (Seite 7, Ziffer 2) bedurfte das Reglement über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft ebenfalls einer inhaltlichen Überarbeitung, welche auf das Ende des Berichtsjahres hin abgeschlossen werden konnte. Das neue Reglement wird auf den 1. Februar 2013 inkrafttreten.

Im Zusammenhang mit der Frage der BKP-Ressourcen (Seite 15, Ziffer 5) hat die BA im Berichtsjahr von der AB-BA den Auftrag erhalten, anhand konkreter Verfahren allfällige Probleme aufzuzeigen, die in Bezug auf die BKP-Ressourcen bestehen und welche Auswirkungen diese auf die Verfahrensführung haben. Die Umsetzung dieses Auftrages läuft.

## 7 Belastung der einzelnen Abteilungen

### 7.1 Kompetenzzentrum Rechtshilfe (CC RIZ)

Aufgrund der im Frühjahr 2012 lancierten Umsetzung der Optimierung BA ergab sich im CC RIZ ab Juni eine personelle Unterbesetzung. Diese war bedingt durch den Wechsel des bisherigen Abteilungsleiters sowie von zwei Staatsanwälten in andere Abteilungen beziehungsweise Zweigstellen der BA. Die Wechsel erfolgten per 1. September sowie per 1. Juni und per 1. November. Es erwies sich als Herausforderung, Rechtshilfeexperten oder Staatsanwälte mit Interesse für dieses Spezialgebiet, entsprechender Ermittlungserfahrung und den erforderlichen Sprachkenntnissen für die Neubesetzung der vakanten Stellen zu finden. Eine der vakanten Stellen konnte per 1. November wieder besetzt werden; eine weitere Stelle wird per 1. März 2013 besetzt werden können. Die Besetzung der dritten Vakanz kann voraussichtlich frühestens im Mai 2013 erfolgen. Dies hat eine starke Mehrbelastung der im CC RIZ verbliebenen Verfahrensleiter zur Folge, und nicht dringliche Rechtshilfe- und Ermittlungsverfahren müssen vorübergehend zurückgestellt werden. Eine zusätzliche Belastung der personellen Ressourcen des CC RIZ ist ferner durch eine zusammen mit der Abteilung Wirtschaftskriminalität I geführte, für die BA prioritäre Untersuchung betreffend den Tatverdacht der qualifizierten Geldwäscherei, Bestechung ausländischer Amtsträger und Betrug bedingt. Dieses Verfahren steht in Zusammenhang mit dem Verfahrenskomplex «Printemps arabe» und zeichnet sich durch eine intensive Rechtshilfezusammenarbeit mit verschiedenen Ländern, namentlich mit Kanada aus.

Das CC RIZ gewährleistet eine rasche und kompetente Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland und eine entsprechende Unterstützung der Verfahrensleiter aus den übrigen Abteilungen und den Zweigstellen der BA, welche Rechtshilfeersuchen ans Ausland stellen oder eingehende Ersuchen zu vollziehen haben.

### 7.2 Abteilung Staatsschutz und Spezialtatbestände | organisierte Kriminalität

Die Abteilung Staatsschutz führt nach wie vor eine grosse Anzahl sensibler Verfahren in den Bereichen Bankdatendiebstähle in Verbindung mit wirtschaftlichem Nachrichtendienst, Falschgelddelikte, Anlagebetrug, Kriegsmaterial und Atomtechnologie.

Die mit der Strafprozessordnung neu erhaltenen Strafbefehlskompetenzen haben die Arbeitsauslastung der Abteilung im Berichtsjahr merkbar ansteigen lassen. Die bis zum 1. Januar 2011 an die Kantone delegierten Verfahren werden nunmehr selbständig mittels Strafbefehl erledigt. Dies bedingte vertiefte eigene Abklärungen, Einvernahmen, die Redaktion von Entscheiden usw. und hat gleichzeitig in der Kanzlei zu Engpässen geführt. In diesem Zusammenhang sind die sogenannten «Vignettenfälle» hervorzuheben: Das Präparieren

einer Autobahnvignette für eine Mehrfachverwendung gilt als Widerhandlung gegen Art. 245 StGB. Bisher wurden diese Verfahren – wohl mangels Ressourcen seitens der Zollverwaltung – nicht oder nur selten angezeigt. Zurzeit werden jedoch wöchentlich durchschnittlich 20 solcher Fälle angezeigt. Diese Zahl wird weiter ansteigen, da die Zollstellen entlang der österreichischen und italienischen Grenze gemäss Aussage der Zollverwaltung bisher noch nicht auf diese Fälle sensibilisiert worden sind. Nach entsprechenden Grenzkontrollen ist auch von diesen Zollstellen eine Vielzahl von Anzeigen zu erwarten.

Infolge der organisatorischen Optimierungsmassnahmen führt die Abteilung neu auch die deutschsprachigen Verfahren im Bereiche der organisierten Kriminalität. Diese Verfahren waren bisher inklusive Personal in der Abteilung Terrorismus angesiedelt.

Das Bundesstrafgericht hat in mehreren Entscheiden festgelegt und bestätigt, dass die sogenannten Phishing-Fälle mit internationalem Kontext in die Zuständigkeit der BA fallen. In einer ersten Phase betreut in der Regel die Abteilung Staatsschutz diese Verfahren, wobei bis Ende 2012 bereits rund 30 Fälle eingegangen sind. Diese Verfahren sind zeit- und ressourcenintensiv.

### 7.3 Kompetenzzentren Terrorismus und Völkerstrafrecht

#### a > Kompetenzzentrum Terrorismus (CC T)

Die Arbeitslast des CC T ist weiterhin hoch: Im Durchschnitt führte der Leitende Staatsanwalt mit zwei Staatsanwälten und einem stellvertretenden Staatsanwalt mehr als 60 Verfahren (u.a. betreffend Geldwäscherei, Terrorismus und organisierte Kriminalität sowie konnexe Rechtshilfverfahren) gleichzeitig. Etwa zehn davon waren jeweils als sehr wichtig oder sehr schwierig einzustufen und umfassten die Beschlagnahme von Vermögenswerten.

Die Arbeitslast der anderen Mitarbeitenden des CC T war ebenfalls sehr hoch, was hauptsächlich durch zwei Faktoren bedingt war: Zum einen waren grössere Verfahren mit entsprechendem Aktenumfang und zahlreichen Parteien mit einem spürbaren Anstieg der Verfügungen, des Korrespondenzvolumens und des Aktenführungs- und -einsichtsaufwandes verbunden. Zum anderen erforderten Änderungen auf der Personalebene des CC T seitens der Protokollführerinnen einen zusätzlichen Einsatz.

#### b > Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht (CC V)

Das CC V wurde am 1. Juli 2012 mit 400 Stellenprozenten eingerichtet. Die Stellen sind auf zwei Staatsanwälte, zwei juristische Mitarbeiterinnen und einen Sachbearbeiter verteilt. Das CC V ist nun in der Lage, die Strafverfolgung der internationalen Verbrechen

(Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) gemäss den Art. 264–264n StGB, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, wahrzunehmen. Es wird dabei von Ermittlern der BKP unterstützt, die in diesem Bereich ausgebildet, aber nicht permanent solchen Fällen zugeteilt sind. Diese Straftaten unterstehen gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. g StPO der Bundesgerichtsbarkeit.

Diese Verbrechen haben die BA 2012 mehr beschäftigt als noch 2011. Neben sieben im Berichtsjahr erledigten Fällen bearbeitet das CC V zurzeit ein Rechtshilfeersuchen, das sich auf Ersuchen eines Kantons wieder in der Hand der Bundesbehörden befindet, sowie acht Fälle im Vorverfahren. In fünf von diesen Fällen wurde eine Untersuchung wegen Verdachts auf Kriegsverbrechen und/oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Algerien, Ex-Jugoslawien, Libyen und Afghanistan eröffnet. Damit erhöht sich die Anzahl der seit dem zweijährigen Bestehen dieser Strafbestimmungen bearbeiteten Fälle auf 25.

### 7.4 Abteilung Wirtschaftskriminalität I (Wikri I)

Im Zuge der Optimierung der BA entstand per 1. September 2012 die neue Abteilung Wikri I. Sie ist schwer gewichtig auf die Erfüllung der neuen obligatorischen Bundesgerichtsbarkeit im Bereich der Börsendelikte ausgerichtet, die voraussichtlich auf den 1. April 2013 mit dem revidierten Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) in Kraft tritt. Daneben führt die Abteilung Wikri I Strafverfahren im Bereich der fakultativen Zuständigkeit zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Sinne von Art. 24 Abs. 2 StPO sowie der damit zusammenhängenden Geldwäscherei. Die erforderlichen Stellen bei Wikri I werden zu rund 50 Prozent durch Mitarbeitende aus anderen Abteilungen der BA abgedeckt (interne Wechsel). Daneben rekrutiert die Abteilung neue Mitarbeitende mit spezifischer Erfahrung in der Advokatur sowie im Börsen- und Finanzbereich. Diese Ausbau- und Rekrutierungsphase ist demnächst abgeschlossen.

Mit der Umsetzung der Optimierung wechselten nicht nur vier Verfahrensleiter aus anderen Abteilungen zu Wikri I, sondern auch deren Verfahren. Eine grosse Untersuchung wird in Zusammenarbeit mit einem Verfahrensleiter des CC RIZ weitergeführt. Eine andere grosse Untersuchung wurde durch den Bundesanwalt der Zweigstelle Zürich übertragen. Eine bereits damit befasste Assistenzstaatsanwältin ist bis auf Weiteres in diesem Fall tätig. Im Gegenzug übernahm Wikri I drei Verfahren der Zweigstelle Zürich.

Der Aufbau der neuen Abteilung Wikri I, die Einarbeitung in die Materie des neuen Zuständigkeitsbereichs sowie die zeitintensive, noch nicht abgeschlossene Rekrutierung führten dazu, dass die Belastung der Mitarbeitenden konstant hoch ist.

### 7.5 Abteilung Wirtschaftskriminalität II (Wikri II)

Die Abteilung Wirtschaftskriminalität wurde auf den 1. September 2012 in zwei Abteilungen (Wikri I: allgemeine Wirtschaftsdelikte einschliesslich Börsendelikte; Wikri II: Internationale Korruption und Geldwäscherei) aufgeteilt.

Die operativen Schwerpunkte in der Abteilung waren die zweite Hauptverhandlung in einem grossen Fall betreffend italienische Mafia und deren sehr umfangreichen Zigarettenschmuggel über die Schweiz, die weitere Bearbeitung von zwei grossen Betrugsverfahren, die Weiterführung und der teilweise Abschluss von Untersuchungen, welche im Zusammenhang stehen mit den gegen die Gesellschaften Alstom und Siemens bereits abgeschlossenen Verfahren. Durch diese Verfahren wurden die Ressourcen der Abteilung stark beansprucht. Es wurden 13 Verfahren eingestellt und in drei Fällen konnte die Rechtshilfe definitiv abgeschlossen werden.

Die Abteilung war zusätzlich durch die Optimierung der BA und die sie betreffende Aufteilung in zwei Abteilungen gefordert. Mit der Aufteilung verbunden war der Weggang von mehreren Staatsanwälten, welcher nicht kompensiert werden konnte. Insgesamt war die Arbeitsbelastung für die Abteilung und insbesondere für einzelne Staatsanwälte hoch.

### 7.6 Zweigstelle Lausanne

Im Juni 2012 wurde für die Zweigstelle Lausanne ein neuer Leiter ernannt sowie eine Leiterin Kanzlei, welche die Aufgabe hat, den Zweigstellenleiter zu unterstützen und eine einheitliche administrative Arbeitsweise zu gewährleisten. Im Zuge der Optimierung wurden die Arbeitsplätze von sechs Mitarbeitenden nach Bern verlegt. Aufgrund der Verfahren im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling» und weiterer, sehr komplexer Verfahren im Bereich der internationalen Korruption und Geldwäscherei blieb die Arbeitslast der Zweigstelle das ganze Jahr hindurch hoch. Die Staatsanwälte der Zweigstelle erhoben in zwei wichtigen Fällen Anklage beim Bundesstrafgericht. Einer davon betraf die kriminelle Organisation «Diebe im Gesetz». Zusätzlich zur Bearbeitung der Fälle von Geldwäscherei, krimineller Organisationen und Wirtschaftskriminalität wurden der Zweigstelle auch die französischsprachigen Fälle von internationaler Korruption zugewiesen.

Die Verträge der zusätzlichen Mitarbeitenden, die 2011 aufgrund der hohen Arbeitslast für eine befristete Dauer angestellt wurden, konnten bis Ende 2013 verlängert werden.

Per März 2014 werden die BA und die BKP in Lausanne neue Räumlichkeiten beziehen müssen.

### 7.7 Zweigstelle Lugano

2012 lag der Fokus zu einem grossen Teil auf zwei umfangreichen und sehr komplexen Strafverfahren, die vor 2004 eröffnet worden waren. Im einen Fall konzentrierte sich die Tätigkeit zur Hauptsache auf die zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erforderlichen Untersuchungshandlungen. Dies nachdem das Bundesstrafgericht das Verfahren im Zusammenhang mit der im Jahr zuvor erhobenen Anklage wegen organisierter Kriminalität und anderer Straftaten gegen dreizehn Personen sistiert hatte. Darüber hinaus wurden in diesem Fall drei Personen unter anderem wegen schwerer Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz bereits verurteilt, wobei zweimal das abgekürzte und einmal das Strafbefehlsverfahren zur Anwendung kamen. Der andere Fall, der in der Schweiz begangene Straftaten im Kontext des Zusammenbruchs des italienischen Lebensmittelkonzerns Parmalat betraf, konnte zum Teil im Strafbefehlsverfahren erledigt werden. Fünf Personen wurden wegen schwerer Geldwäscherei verurteilt, und bei der involvierten Bank kam Art. 53 StGB zur Anwendung, nachdem sie mit der im schweizerischen Verfahren auftretenden Zivilklägerin einen Vergleich abgeschlossen hatte.

Drei Verhandlungen vor Bundesstrafgericht fanden im ordentlichen Verfahren statt: Im ersten Fall, bei dem es unter anderem um Betrug und Geldwäscherei ging, sind drei der vier Verurteilungen der Strafkammer rechtskräftig geworden. Im zweiten Fall erfolgte in einem Geldwäschereiverfahren eine Neuurteilung, da die BA gegen das Urteil aus dem Jahr 2009 Beschwerde geführt hatte. Der dritte Fall betraf eine Untersuchung im Kontext des Zusammenbruchs des erwähnten italienischen Lebensmittelkonzerns. Die Verurteilungen, zu denen es in den zwei letztgenannten Fällen gekommen ist, waren Ende 2012 noch nicht rechtskräftig.

Zwischen 2004 und 2011 waren einige komplexe Verfahren unter anderem betreffend italienische kriminelle Organisationen eröffnet worden, die auch mit der Unterstützung des Kompetenzzentrums Wirtschaft und Finanzen weitergeführt wurden. Ausserdem zeichnete sich das Geschäftsjahr 2012 durch die hohe Anzahl neuer Verfahren aus, mit einer Zunahme von etwa einem Drittel im Vergleich zum Vorjahr (im Vergleich zu 2010 hat sich die Anzahl mehr als verdoppelt), wobei auch die Anzeigen und Meldungen der MROS und der Finanzintermediäre fast im selben Ausmass zugenommen haben.

Das Berichtsjahr zeichnete sich auch durch die Vorbereitungsarbeiten für die interne Reorganisation der Zweigstelle per 1. Januar 2013 aus.

### 7.8 Zweigstelle Zürich

Die Zweigstelle Zürich bearbeitete eine hohe Anzahl aufwändiger und komplexer Verfahren der Wirtschaftskriminalität, Geldwäschereiverfahren und solche der organisierten Kriminalität.

Der ausserordentliche Einsatz der Mitarbeitenden und die weiter optimierte Untersuchungsführung ermöglichten Anklagen in drei Verfahrenskomplexen zu vier Beschuldigten und einer Mehrzahl an weiteren Verfahrenserledigungen. Dies ist umso höher zu gewichten, als die Leistung bei weiterhin angespannten Personalressourcen und erneut generell gestiegener Arbeitslast erfolgte. Bei den Neueingängen ist ein Zuwachs zu verzeichnen, wovon im Vergleich zum Vorjahr doppelt so viele (rund 30) MROS-Meldungen ins Gewicht fallen. Darüber hinaus wurden einem Staatsanwalt zusätzliche Sonderaufgaben zugeteilt.

Zwei der drei Teams arbeiteten weiterhin mit reduziertem Personalbestand. Insgesamt waren 140 Prozent an Assistenz-Staatsanwalts- bzw. Staatsanwaltsstellen nicht besetzt. Davon konnte die seit ca. 1½ Jahren vakante Staatsanwaltsstelle per 1. November 2012 mit einer Assistenz-Staatsanwältin besetzt werden. Bei Protokollführerinnen und administrativen Kräften kam es zu mehreren Wechseln, wobei Know-how-Verlust, Rekrutierungs- und Einarbeitungsaufwand beträchtliche Kräfte banden und nachwirken.

Ein Staatsanwalt erfüllte zusätzliche Sonderaufgaben mit der Leistung von Coaching Diensten in einem grossen Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität einer anderen Abteilung und als Ersatzmitglied des OAB. Die Übernahme eines grossen Verfahrens der Abteilung Wirtschaftskriminalität durch die Zweigstelle Zürich erforderte im September 2012 über die Zweigstelle hinaus gehende Entlastungsmassnahmen. Nichtsdestotrotz verbleibt eine erhöhte Belastung bei allen Mitarbeitenden der Zweigstelle Zürich.

### 7.9 Kompetenzzentrum Wirtschaft und Finanzen (CC WF)

Die Belastung der Mitarbeitenden des CC WF liegt seit Jahren in einem sehr hohen Bereich. Seit Frühjahr 2012 kann das CC WF neue Fälle kaum mehr zeitnah und effizient an die Hand nehmen. Grund dafür ist die grosse Anzahl an Verfahren im Zusammenhang mit dem «Printemps arabe», welche zeitweise mehr als ein Drittel der Mitarbeitenden im CC WF gleichzeitig beschäftigt haben. Negativ für die Ressourcensituation im CC WF erweist sich die Tatsache, dass es sich bei diesen Verfahren – zumindest im Initialstadium – um Geldfluss-Analysen handelt, für welche entsprechende Mitarbeit der BKP nötig wäre.

Eine wesentliche Erleichterung beziehungsweise Effizienzsteigerung für die Arbeit des CC WF wäre die Lieferung von edierten Bankdaten in elektronischer Form durch die Bankinstitute. Die diesbezüglichen Bemühun-

gen der BA zusammen mit der KSBS<sup>9</sup> gegenüber den Bankinstituten sind fortzuführen. Weiter zu optimieren sind die zur Verfügung stehenden Informatikmittel.

---

<sup>9</sup> Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz.

### 7.10 Abteilung IT und zentrale Dienste

Verbunden mit der laufenden Optimierung wurden die Fachbereiche Informatik, Digitale Archivierung, Kanzlei, Post, Logistik und Sicherheit sowie der Sprachdienst in einer Abteilung IT und zentrale Dienste vereint. Unter diesem Dach unterstützen sie die Geschäftsleitung, den Stab sowie die operativen Einheiten beziehungsweise Kompetenzzentren der BA in administrativer, technischer und logistischer Hinsicht.

Während die Bereiche der Basisdienstleistungen personell gleich dotiert und organisatorisch weitgehend unverändert blieben, war die Informatik von wesentlichen Strukturänderungen betroffen. Ausgerichtet auf die strategische Gewichtung wurde dieselbe in die Bereiche Integrationsmanagement und Fachinformatik gegliedert und ab 1. Oktober 2012 einer neu eingesetzten Leitung unterstellt. Zudem wurde im Zusammenhang mit der Weitergabe der Daten an das Bundesarchiv der Dienst Digitale Archivierung weiter ausgebaut. Nebst den steigenden Supportdienstleistungen verlangen vor allem die in den Vorjahren lancierten Projekte zur elektronischen Verfahrensführung umfassende und weiter führende technische Begleitung durch die Fachspezialisten. Diese Aufgaben binden zunehmend Ressourcen und erfordern die Weiterentwicklung in allen fachlichen Bereichen.

Die noch zu erwartenden organisatorischen Veränderungen werden die Abteilung IT und zentrale Dienste veranlassen, ihre Dienstleistungen zugunsten ihrer Anspruchsgruppen auszubauen und zu professionalisieren.



## Ausblick

Im kommenden Jahr wird es zunächst darum gehen, die im Rahmen der Optimierung veranlassten und zu einem grossen Teil bereits umgesetzten Massnahmen zu festigen, um damit eine stabile und langfristige Basis zur Ausübung der Tätigkeit der BA auf qualitativ hohem und zugleich effizientem Niveau zu gewährleisten.

Bei den operativen Zielen steht die Konsolidierung des im Berichtsjahr eingeführten operativen Controllings im Vordergrund. Bei den administrativen Zielen wird der Schwerpunkt auf die Konzipierung und Einführung eines administrativen Controllings gelegt. Dieses soll die systematische Kontrolle auch des nicht operativen Bereichs der BA, namentlich des Personal- und Finanzwesens sowie der Informatik sicherstellen.

Im Zusammenhang mit dem administrativen Controlling steht die Überprüfung der Infrastruktur der BA im Bereich der von ihr beschafften Güter und Dienstleistungen. Trotz ihrer Unabhängigkeit ist die BA in diesem Bereich über ein umfassendes Vertragswerk mit der Bundesverwaltung verbunden. Nachdem das Parlament im Frühjahr 2010 die Unabhängigkeit der BA beschlossen hatte, war es ihr in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, bis zum Inkrafttreten des StBOG am 1. Januar 2011 eine eigene, autonome Infrastruktur aufzubauen. Vielmehr bezog sie die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen auf neuer vertraglicher Basis weiter von ihren angestammten Dienstleistern aus der Bundesverwaltung. Nach zwei Jahren der Unabhängigkeit mit entsprechender Erfahrung sollen nun die zahlreichen Schnittstellen zur Bundesverwaltung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie analysiert und mögliche Handlungsoptionen aufgezeigt werden. Auf dieser Grundlage wird zu beurteilen und zu entscheiden sein, wie die BA künftig den gesetzlichen Grundsatz der Selbstverwaltung umsetzt.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Börsengesetzes erhält die BA im kommenden Jahr neue Kompetenzen im Bereich der Strafverfolgung von Börsendelikten. Dank den im Berichtsjahr eingeleiteten Vorbereitungsarbeiten wird die BA bereit sein, die neu erworbenen Kompetenzen zeitgerecht operativ umzusetzen.

Bundesanwaltschaft BA

Michael Lauber  
Bundesanwalt

Bern, im Januar 2013

# Reporting

## Strafuntersuchungen (per 31.12.2011)

Hängige Vorabklärungen <sup>1</sup>	46
Hängige Strafuntersuchungen <sup>2</sup>	259
Organisierte Kriminalität	50
Geldwäscherei	140
Korruption	24
Terrorismus   Terrorismusfinanzierung	6
Wirtschaftskriminalität	38
Staatsschutz & Spezialtatbestände	49
sistierte Strafuntersuchungen	67
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	122

## Strafuntersuchungen (per 31.12.2012)

Hängige Vorabklärungen <sup>1</sup>	242
Hängige Strafuntersuchungen <sup>2</sup>	334
Organisierte Kriminalität	43
Geldwäscherei	158
Korruption	28
Terrorismus   Terrorismusfinanzierung	8
Wirtschaftskriminalität	40
Staatsschutz & Spezialtatbestände	82
sistierte Strafuntersuchungen	84
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	111

### 2011

Neueröffnungen Strafuntersuchungen <sup>1</sup>	143
Erledigungen Strafuntersuchungen <sup>1</sup>	174
Einstellung	94
Überweisung   Delegation   Weiterleitung   Zurück an Kanton	13
Strafbefehle	74
Eingereichte Anklagen	11
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	7
Überweisung Strafbefehl an Gericht	5
Urteilsdispositiv BStGer	12

### 2012

Neueröffnungen Strafuntersuchungen <sup>1</sup>	246
Erledigungen Strafuntersuchungen <sup>1</sup>	767
Einstellung	133
Überweisung   Delegation   Weiterleitung   Zurück an Kanton	13
Strafbefehle	622
Eingereichte Anklagen	8
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	7
Überweisung Strafbefehl an Gericht	2
Urteilsdispositiv BStGer	17

<sup>1</sup> Im Jahr 2012 wurde bei der BA eine grosse Zahl von «Vignettenfällen» (StGB Art. 245 – Fälschung amtlicher Wertzeichen) zur Anzeige gebracht. Diese Verfahren werden meist mit einem Strafbefehl ohne vorgängige Eröffnung erledigt.  
<sup>2</sup> Bei den Deliktstypen sind Mehrfachnennungen möglich

## Passive Rechtshilfe (per 31.12.2011)

Hängige Rechtshilfeverfahren	133
Ersuchen eingegangen	10
Ersuchen in Prüfung	41
Rechtshilfenvollzug	82
Beschwerdeverfahren	0
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	38

## Passive Rechtshilfe (per 31.12.2012)

Hängige Rechtshilfeverfahren	182
Ersuchen eingegangen	12
Ersuchen in Prüfung	43
Rechtshilfenvollzug	127
Beschwerdeverfahren	0
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	21

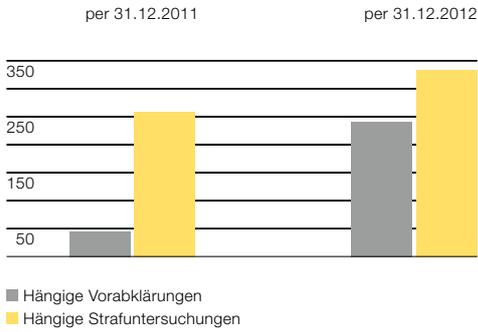
### 2011

Angenommene Rechtshilfeersuchen	108
Erledigung Rechtshilfeverfahren	110
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	6
Rechtshilfe verweigert	4
Rechtshilfe gewährt	73
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	27

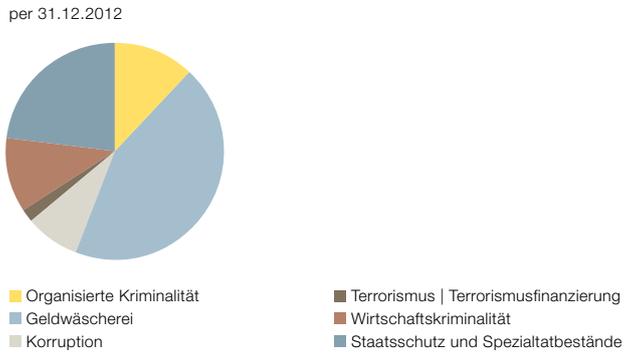
### 2012

Angenommene Rechtshilfeersuchen	139
Erledigung Rechtshilfeverfahren	107
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	2
Rechtshilfe verweigert	7
Rechtshilfe gewährt	74
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	24

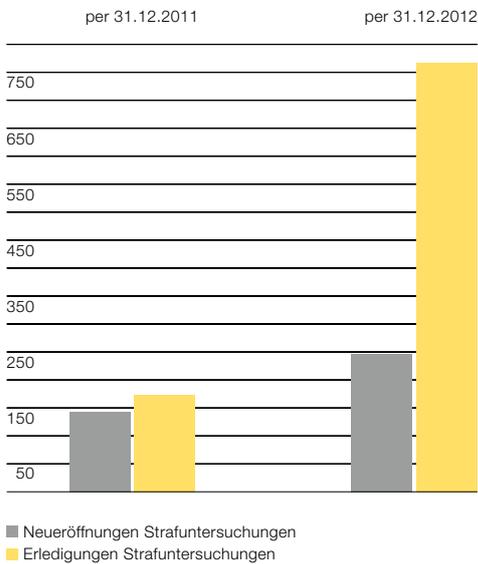
### Strafuntersuchungen 2011 | 2012



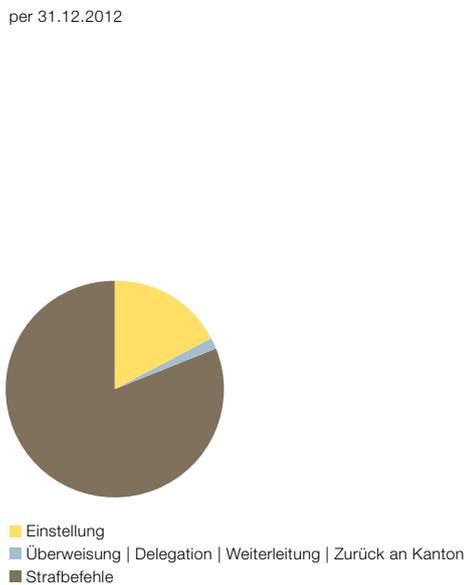
### Hängige Strafuntersuchungen 2012



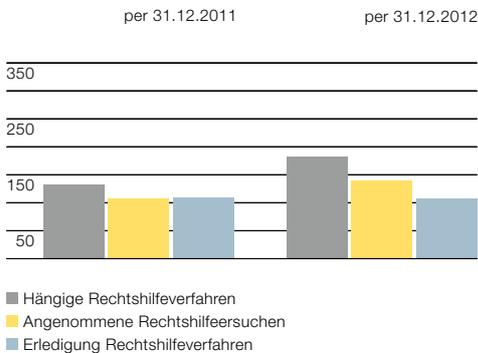
### Strafuntersuchungen 2011 | 2012



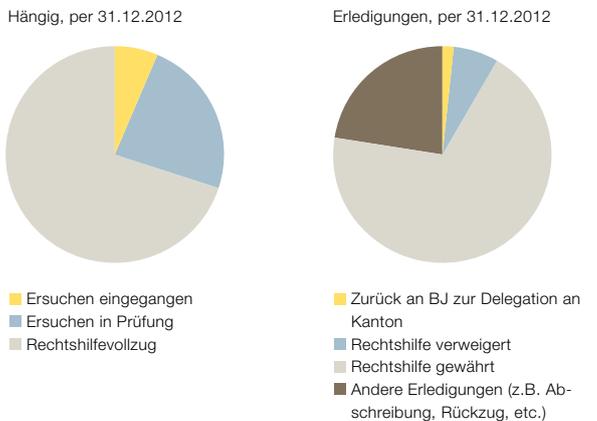
### Erledigungen Strafuntersuchungen 2012



### Passive Rechtshilfe 2011 | 2012



### Passive Rechtshilfe 2012



**Massengeschäfte (per 31.12.2011)**

Hängige Massengeschäfte	60
Falschgeld	20
Sprengstoff	27
Ermächtigung	3
Luftfahrt	3
Diverse	7

**2011**

Neueingänge Massengeschäfte <sup>3</sup>	4163
Erledigungen Massengeschäfte	4154

<sup>3</sup> gem. Art. 307 Abs. 4 StPO kann die Polizei neu von der Weiterleitung an die BA absehen, wenn z.B. bei Falschgelddelikten kein Hinweis auf die Täterschaft vorliegt.

**Massengeschäfte (per 31.12.2012)**

Hängige Massengeschäfte	55
Falschgeld	28
Sprengstoff	11
Ermächtigung	4
Luftfahrt	1
Diverse	11

**2012**

Neueingänge Massengeschäfte <sup>3</sup>	759
Erledigungen Massengeschäfte	755

**Beschwerden der BA beim Bundesgericht**

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	2
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	2
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	1

**Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht**

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	4
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	1
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

**Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht**

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	52
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	54
davon gutgeheissen	4
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	45
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	5

**Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht**

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	229
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	184
davon gutgeheissen	28
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	123
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	33

**Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor  
Bundesstrafgericht 2012**

<b>Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht</b>	
Anzahl Verfahren	8
davon per 31.12.2012 rechtskräftig	0
davon per 31.12.2012 nicht oder teilweise rechtskräftig	8
Anzahl beschuldigte Personen	22
davon verurteilt	18
davon freigesprochen	4
<b>abgekürzte Verfahren</b>	
Anzahl Verfahren (alle per 31.12.2012 rechtskräftig)	8
Anzahl beschuldigte Personen	10
davon verurteilt	9
davon Rückweisungen	1



